

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von Beschwerden an den Bayerischen Landtag (Art. 115 BV) aus der Justizvollzugsanstalt Straubing (Drs. 11/15536)

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses
3. Mitarbeiter und Beauftragte
4. Sitzungen
5. Beweiserhebung
 - 5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte
 - 5.2 Zeugen
 - 5.3 Sachverständiger
6. Ablehnung von Beweisanträgen

II. Ergebnisse der Beweisaufnahme

- Zum Fragenkomplex 1 des Untersuchungsauftrages
 Zum Fragenkomplex 2 des Untersuchungsauftrages
 Zu Frage 3 des Untersuchungsauftrages
 Zu Frage 4 des Untersuchungsauftrages
 Zu Frage 5 des Untersuchungsauftrages
 Zum Fragenkomplex 6 des Untersuchungsauftrages
 Zu Frage 7 des Untersuchungsauftrages

III. Beweiswürdigung

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 03. 1990 auf Antrag der Abgeordneten Hiersemann, Dr. Klasen u.a. und Fraktion der SPD (Drs. 11/15125) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden liegen Landtageingaben von Strafgefangenen aus der JVA Straubing zur Beratung vor, darunter eine Eingabe, die von 337 Gefangenen unterzeichnet worden ist. Neben Vorgängen, die den persönlichen Bereich einzelner Strafgefangener zum Gegenstand haben, enthalten die Eingaben auch Vorwürfe, die das Anstaltsleben insgesamt betreffen.

Eine Kommission des Petitionsausschusses wollte deshalb zur Vorbereitung der Behandlung einer Reihe von Landtageingaben aus der Justizvollzugsanstalt Straubing zur Erörterung der Eingaben mit den Beteiligten und Betroffenen an Ort und Stelle die Justizvollzugsanstalt Straubing besuchen. Dies wurde von der Staatsministerin der Justiz nicht gestattet. Sie war der Auffassung, daß die Kommission in der Justizvollzugsanstalt Ermittlungen und eine Beweisaufnahme durchführen will, und daß die Kom-

mission damit Rechte beansprucht, die ihr nach der Verfassung nicht zustehen.

Zur Klärung der Frage, ob die in den Eingaben aufgestellten Behauptungen zutreffend sind, sowie zur Klärung der Frage, aus welchen Gründen das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit dem Aufenthalt der Kommission in der JVA Straubing nicht einverstanden war, setzt der Bayerische Landtag einen Untersuchungsausschuß ein. Der Untersuchungsauftrag soll auf zwei Sachbereiche (Absetzen von mehreren Insassenbeiräten und die Behandlung mit Psychopharmaka) beschränkt werden, die über die Einzelinteressen von Strafgefangenen hinausgehen und deren Aufklärung deshalb im besonderen öffentlichen Interesse steht.

Der Ausschuß soll folgende Fragen untersuchen:

1. Absetzung mehrerer Insassenbeiräte im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung:
 - 1.1 Welche Rechtsgrundlagen (Richtlinien, Weisungen, Hausordnung etc.) im Rahmen des § 160 StVollzG bestehen zur Frage der Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Straubing?
 - 1.2 Wann wurden seit 1977 in der Justizvollzugsanstalt Straubing Insassenbeiräte gewählt und wann gegebenenfalls solche durch die Anstaltsleitung vorzeitig abberufen; was waren gegebenenfalls die Gründe hierfür?
 - 1.3 Bestehen die nachfolgend unter den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5 im einzelnen aufgeführten Vorwürfe in der Sammelpetition (AZ.: E.2805.II.2.) zu Recht, wie ist diese Sammelpetition von 337 Strafgefangenen zustande gekommen?
 - 1.3.1 Wurde der Gefangene Andreas K. als Gefangensprecher im November 1989 abgesetzt und geschah dies, weil der Gefangene sich kritisch mit den Umständen im Zusammenhang mit der Anstaltspsychiatrie auseinandersetzte, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe?
 - 1.3.2 Wurde der Gefangene Jürgen Z. als Gefangensprecher im April 1988 mit der Begründung eines Mißbrauchs von Abgeordnetenpost sowie der Statuten der Insassenvertretung abgesetzt? Erfolgte die Absetzung, weil sich der Gefangene an den Bundestag und den Anstaltsbeirat wandte? Wenn ja, nahm der Gefangene damit nicht lediglich ihm zustehende Rechte und Beschwerdemöglichkeiten wahr? Wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe?
 - 1.3.3 Wurde der Gefangene Andreas W. im Juli 1986 als Gefangensprecher abgesetzt, weil er sich seit längerer Zeit für eine qualitative Verbesserung des Nahrungsangebots der Justizvollzugsanstalt in Richtung auf moderne, ernährungsphysiologische Erkenntnisse und Vorgaben einsetzte; wenn ja, sind seine Behauptungen zutreffend, die Nitratbelastung der Nahrung sei zu hoch, die Vitamin- und Frischobstversorgung sei mangelhaft und das Brot-

verteilungssystem führe zu enormen und unnötigen Abfallmengen, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe für seine Absetzung?

- 1.3.4 Wurde der Gefangene Karl-Heinz K. im Mai 1988 als Gefangenensprecher abgesetzt, weil er den Anstaltsleiter beleidigt habe? Wenn ja, wurde wegen der Beleidigung gegen den Gefangenen disziplinarisch vorgegangen? Wurde der Gefangenensprecher abgesetzt, weil er behauptete, die bezahlte Tätigkeit von Freizeitkurs-Leitern werde von der Anstalt als ehrenamtliche Tätigkeit dargestellt? Wenn ja, treffen die Behauptungen zu? Anderenfalls, was waren die wirklichen Gründe für seine Absetzung?
- 1.3.5 Wurde der Gefangene Walter H. im November 1989 als Gefangenensprecher wegen seiner Veröffentlichung zum Thema „Psychiatrie im Vollzug“ abgesetzt, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe hierfür?
2. Behandlung von Gefangenen mit Psychopharmaka:
- 2.1 Welche Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anweisungen etc.) bestehen für die Justizvollzugsanstalt Straubing für die Verabreichung – freiwillig bzw. zwangsweise – von Psychopharmaka generell bzw. Neuroleptika im besonderen?
- 2.2 Wann ist die Behandlung mit Leponex 100 angezeigt; wie gefährlich ist diese Behandlung; welche Nebenwirkungen sind zu befürchten; welche Kontrollen sind bei der Anwendung notwendig?
- 2.3 Seit wann wird Leponex 100 in der Justizvollzugsanstalt Straubing angewandt; welche Personen wurden jeweils und wie lange damit behandelt; welche medizinischen Kontrollen wurden jeweils durchgeführt; wurden Nebenwirkungen festgestellt bzw. gab es Todesfälle in der Folge? Wie sah z.B. der Behandlungsverlauf des Gefangenen Selaidin Dogani aus?
- 2.4 Wurden im November 1989 von der Herstellerfirma von Leponex 100 Kontrollen bei Patienten in der Justizvollzugsanstalt Straubing durchgeführt und was waren gegebenenfalls die Gründe hierfür?
- 2.5 Wie oft und an wen wurde Leponex unfreiwillig i.S.v. § 101 StVollzG verabreicht; was waren im einzelnen die Gründe hierfür; wie lange dauerte jeweils die Behandlung?
- 2.5.1 Ist es zutreffend, daß in der Justizvollzugsanstalt Straubing Gefangene mit Neuroleptika, insbesondere auch mit dem Mittel Leponex behandelt wurden, obwohl die Gefangenen nicht in die Behandlung eingewilligt haben und diese auch nicht nach § 101 StVollzG zulässig war?
- 2.5.2 Wie wird eine Einwilligung bei einer entsprechenden Behandlung festgestellt und beweisbar festgehalten?
- 2.5.3 Was ist in diesem Zusammenhang unter „psychagogischer Ansprache“ zu verstehen; wie war der Behandlungsverlauf des Strafgefangenen Christos R. (Eingabe Az. E. 2513.11.2.)?
- 2.6 Was geschieht alternativ, wenn eine Behandlung mit Leponex abgelehnt wird?

- 2.7 Welche Vorkehrungen und Kontrollen bestehen in der Justizvollzugsanstalt Straubing, um einen Mißbrauch von Psychopharmaka durch Strafgefangene zu verhindern?
- 2.7.1 In welchen Mengen ist Leponex nach wie vor im Besitz von Strafgefangenen?
- 2.7.2 Gibt es in der Justizvollzugsanstalt Straubing einen Handel mit Psychopharmaka unter den Gefangenen?
- 2.7.3 Wie ist es zu erklären, daß Psychopharmaka von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing in größeren Mengen an Abgeordnete übersandt werden konnten und handelt es sich dabei um Personen, denen diese Medikamente vorher verschrieben wurden? Wenn ja, warum haben sich die Gefangenen nicht an die ärztlichen Anordnungen gehalten? Wenn nein, woher haben die Gefangenen die Medikamente bekommen, warum haben sie die Medikamente in größeren Mengen angesammelt und warum haben sie die Anstaltsleitung nicht unterrichtet?
- 2.7.4 Ist der Justizvollzugsanstalt bekannt, ob Leponex von ehemaligen Rauschgiftsüchtigen mit Vorliebe konsumiert wird?
3. Steht die Verlegung des Strafgefangenen Z. nach Kaisheim und eines weiteren Strafgefangenen nach Amberg im Zusammenhang mit den Vorgängen, die unter Ziff. 1 und 2 angesprochen sind, anderenfalls was waren die Gründe hierfür?
4. Stehen die drei Selbstmorde in der Justizvollzugsanstalt Straubing vom Januar 1990 im Zusammenhang mit den Sachverhalten zu Ziff. 1 und 2, falls nicht, welche Erkenntnisse liegen in bezug auf Ursachen und Hintergrund dieser Selbstmorde vor?
5. Stehen die von der Staatsministerin der Justiz in ihrer Pressekonferenz vom 7. Februar 1990 bekannt gegebenen „geplante Gefangenerevolte bzw. ein geplanter Protest-Streik“ im Zusammenhang mit den Sachverhalten zu Ziff. 1 und 2, falls nicht, welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?
- 6.1 Sind im Zusammenhang mit den Vorgängen, die unter Nummern 1 und 2 angesprochen sind, auch andere Gefangene vernommen worden? Wer? Welches Ergebnis erbrachten die Vernehmungen, welche Maßnahmen wurden aufgrund der Vernehmungen getroffen?
- 6.2 Sind im Zusammenhang mit den Vorgängen, die unter Nummern 1 und 2 angesprochen sind, Zellen-durchsuchungen erfolgt? Bei welchen Gefangenen? Was wurde im einzelnen durchsucht? Welche Erkenntnisse wurden gewonnen, welche Sachen sichergestellt?
- 6.3 Sind im Zusammenhang mit den unter Nummern 1 und 2 angesprochenen Vorgängen Disziplinarmaßnahmen verhängt worden? Gegen welche Gefangenen? Mit welcher Begründung?
- 6.4 Sind im Zusammenhang mit den unter Nummern 1 und 2 angesprochenen Vorgängen Gefangene „abgesondert“ worden? Welche Gefangenen? Mit welcher Begründung?

6.5 Sind im Zusammenhang mit den unter Nummern 1 und 2 angesprochenen Vorgängen Schreiben von Gefangenen angehalten worden? Welche?

7. Was waren die Gründe, die die Staatsministerin der Justiz bewogen haben, das Ersuchen des Vorsitzenden des Petitionsausschusses gemäß dem Schreiben vom 29. Januar 1990 abzulehnen?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
CSU	
Hermann Leeb	Gustl Schön
Ludwig Ritter	Dr. Karl Lautenschläger
Günter Gabsteiger	Gebhard Kaiser
Hans Wallner	Dr. Walter Eykmann
Heinz Leschanowsky	Manfred Hölzl
SPD	
Dr. Sepp Klasen	Klaudia Martini
Dr. Peter Braun	Toni Schimpl
DIE GRÜNEN	
Marianne Rothe	Dr. Paul Kestel

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Hermann Leeb, als stellvertretender Vorsitzender der Abgeordnete Dr. Sepp Klasen bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragter im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahm an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

MR Grünwald, Bayer. Staatsministerium der Justiz (Vertreter: RR z.A. Mair)

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 8 Sitzungen durch, und zwar am 29. 03., 24. 04., 09. 05., 10. 05., 17. 05., 19. 06., 26. 06. und 11. 07. 1990. Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 26. 06. 1990 geschlossen. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 11. 07. 1990 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 UAG vorschreibt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

5. Beweiserhebung

5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschluß vom 29. 03. 90 und mit Beschluß vom 09. 05. 1990 unter anderem die Vorlage von Unterlagen und zahlreicher Akten, insbesondere der Personalakten von Strafgefangenen wie folgt:

Beschluß vom 29. 03. 1990:

„I.

Das Staatsministerium der Justiz wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß vorzulegen

1. je 10 Abdrucke der Regelungen (Richtlinien, Weisungen, Hausordnung etc.), die die Rechtsgrundlagen für die Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Straubing bilden (Ziffer 1.1 des Untersuchungsauftrags),
2. die vollständigen Personalakten der Gefangenen Andreas K., Jürgen Z., Andreas W., Karl-Heinz K. und Walter H. (Ziffern 1.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4 und 1.3.5 des Untersuchungsauftrags), wobei der Ausschuß Vertraulichkeit zusichert,
3. je 10 Abdrucke der Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anweisungen etc.), die für die Justizvollzugsanstalt Straubing die Verabreichung von Psychopharmaka generell bzw. Neuroleptika im besonderen regeln (Ziffer 2.1 des Untersuchungsauftrags),
4. eine Originalpackung des Medikaments Leponex 100 (mit Beipackzettel),
5. a) eine schriftliche Äußerung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Straubing zu Ziffern 1.2, 1.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 2.7, 2.7.1, 2.7.2, 2.7.3, 2.7.4, 3, 4, 5 und 6.1 bis 6.5 des Untersuchungsauftrags sowie
5. b) eine schriftliche Äußerung des für die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing verantwortlichen Anstaltsarztes zu Ziffern 2.2 bis 2.7.4 des Untersuchungsauftrags, wobei der Anstaltsarzt gebeten wird, vor Beantwortung der Fragen zu Ziffern 2.3 und 2.5.3 von den betroffenen Personen eine Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht einzuholen,
6. das Schreiben der Frau Staatsministerin der Justiz vom 07. Februar 1990 sowie das vorangegangene Schreiben des Abgeordneten Dr. Klasen, außerdem die Generalakten der JVA Straubing bezüglich der Gefangenenmitverantwortung seit dem Jahr 1977 und den einschlägigen Schriftwechsel hierzu zwischen der JVA Straubing und dem Staatsministerium der Justiz,
7. eine Namens- und Anschriftenliste derjenigen Personen, die zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags Auskunft erteilen könnten,
8. die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Regensburg betreffend die drei Selbstmorde in der Justizvollzugsanstalt Straubing vom Januar 1990.

II.

Das Landtagsamt wird gebeten,

1. die Petitionsakten, die die im Untersuchungsauftrag unter Ziffern 1.3 und 2.5.3 erwähnten Eingaben betreffen, beizuziehen,
2. vom Bundesgesundheitsamt und von der Herstellerfirma eine schriftliche Auskunft zu Ziffer 2.2 des Untersuchungsauftrags einzuholen.“

Beschluß vom 09. 05. 1990

„Die Personal- und Krankenakten der vier Selbstmörder werden beigezogen. Es wird zugesichert, daß die Per-

sönlichkeitssphäre gewahrt wird und insoweit die Akteninhalte nicht öffentlich verwendet werden.

Zusätzlich zu den bereits beigezogenen Akten sollen alle für die Themen des Untersuchungsauftrages einschlägigen Akten der Justizvollzugsanstalt und des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vorgelegt werden."

In Vollzug des Beschlusses vom 29. 03. 1990 übermittelte das Bayer. Staatsministerium der Justiz (StMJ) dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 17. 04. 1990 folgende Unterlagen und Akten:

10 Abdrucke der Rechtsgrundlagen für die Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Straubing,

5 Bände Personalakten des Gefangenen Andreas K.,

7 Bände Personalakten des Gefangenen Jürgen Z.,

14 Bände Personalakten des Gefangenen Andreas W.,

8 Bände Personalakten des Gefangenen Karl-Heinz K.,

6 Bände Personalakten des Gefangenen Walter H.,

10 Abdrucke der Rechtsvorschriften für die Verabreichung von Psychopharmaka,

1 schriftliche Äußerung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 11. April 1990,

1 schriftliche Äußerung des Leiters der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 3. April 1990,

1 Ablichtung des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags vom 29. Januar 1990 und des Antwortschreibens der Bayerischen Staatsministerin der Justiz vom 7. Februar 1990,

4 Leitordner der Justizvollzugsanstalt Straubing zur Gefangenenmitverantwortung,

1 Namens- und Anschriftenliste sowie

4 Bände staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten

1 Blattsammlung des Staatsministeriums der Justiz, betreffend die Gefangenenmitverantwortung der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Die Originalpackung des Medikaments Leponex 100 samt Beipackzettel wurde mit Schreiben des StMJ vom 19. 04. 1990 übermittlelt.

Ein Vorgang der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing zur Gefangenenmitverantwortung wurde mit JMS vom 11. 06. 1990 nachgereicht unter Hinweis darauf, daß die Übersendung dieses Vorganges bereits mit den übrigen Akten versehentlich unterblieben ist.

Vom Referat Petitionswesen des Landtagsamtes wurden die Akten betreffend die Petition des Strafgefangenen Christos R., JVA Straubing (Aktenzeichen: AV.E.2513.11.2) sowie die von dem Strafgefangenen Dieter Zlof eingereichte Sammelpetition von 338 Gefangenen der JVA Straubing (Aktenzeichen: AV.E.2805.11.2) vom 20. 12. 1989 beigezogen.

Das Bundesgesundheitsamt hat mit Schreiben vom 20. 04. 1990 die erbetene Auskunft erteilt. Der Hersteller des Medikaments Leponex 100, die Wander Pharma GmbH, Nürnberg, hat mit Schreiben vom 18. 04. 1990 geantwortet.

In Vollzug des Beschlusses vom 09. 05. 1990 übergab das StMJ in der Sitzung vom 10. 05. 1990 Personalakten betreffend die Strafgefangenen

GBNr.	Name- Vorname:	Personalakten:
585/83/2	Peter R.	Bd. I, II, III + Vorband Nürnberg
453/84/2	Wolfgang Sch.	Bd. I, II + Vorband Bayreuth
53/89/3	Bernhard S.	Bd. I, II + Vorband Regensburg
305/84/9	Günter K.	Bd. I, II, III, IV, V, VI + Vorband Landsberg
393/85/4	Ferdinand P.	Bd. I + Vorband Nürnberg
469/89/3	Bosko S.	Bd. I + Vorband Rheinbach
467/89/3	Klaus S.	Bd. I
318/89/1	Erich B.	Bd. I
470/89/2	Ramazan B.	Bd. I
538/82/3	Kurt P.	Bd. I, II, III + Vorband Kronach
90/88/4	Erwin P.	Bd. I, II + Vorband Kaisheim
499/75/8	Franz A.	Bd. I, II, III, IV, V, VI + Vorband München

sowie Krankenakten betreffend vier Strafgefangene

470/89/2 Ramazan B. 1 Krankenakte

467/89/3 Klaus S. 3 Krankenakten

469/89/3 Bosko S. 1 Krankenakte

318/89/1 Erich B. 1 Krankenakte.

Am 15. 05. 1990 legte das StMJ mit Schreiben vom gleichen Tag folgende Akten vor:

4 Bände Personalakten des Gefangenen Bernhard R.,

2 Bände Personalakten des Gefangenen Klaus S.,

14 Bände Personalakten des Gefangenen Dieter Z.,

1 Band staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten
- 432 Js 94420/89 - und

1 Sammelakt der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing
- 2 StVK 94/86 (5) -.

Die Personalakten des Gefangenen Hubertus B. wurden dem Untersuchungsausschuß in der Sitzung am 17. 05. 1990 übergeben, nachdem das StMJ sie von einer au-
ßerbayerischen Justizvollzugsanstalt erholt hatte.

Zum Vorgang der JVA Straubing mit der Bezeichnung „Streik“ hat das StMJ in der Sitzung am 17. 05. 1990 mitgeteilt, daß dieser Vorgang unter anderem streng vertrauliche Mitteilungen von Bediensteten und Gefangenen über eine beabsichtigte Arbeitsniederlegung in der Justizvollzugsanstalt Straubing enthalte und deshalb, um eine Identifizierung der Informanten zu vermeiden, so nicht vorgelegt werden könne. Nachdem sich der Untersuchungsausschuß mit einer Entfernung der Namen der Informanten und der Passagen in den Schriftstücken, die eine Identifizierung der Informanten ohne weiteres ermöglichen würden, durch Herauskopieren einverstanden erklärt hatte, übermittelte das StMJ mit Schreiben vom 12. 06. 1990 auch diesen Vorgang, wobei es jedoch

im einzelnen bezeichnete Teile aus diesem Vorgang als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad Geheim einstuft. Diese zusätzliche Geheimschutzmaßnahme neben dem Entfernen der Namen der Informanten und der Passagen, die eine Identifizierung der Informanten ohne weiteres ermöglichen würden, hielt das StMJ für erforderlich, damit nicht aus dem Inhalt der Schriftstücke die Informanten von Personen, die mit den Verhältnissen in der JVA Straubing vertraut sind, ermittelt werden können. Der Untersuchungsausschuß hat mit Beschluß vom 19. 06. 1990 die als Verschlusssachen bezeichneten Akten unter Geheimhaltung gestellt (Art. 9 Abs. 2 UAG).

Von einem Verlesen der Akten wurde unter Hinweis darauf, daß die Akten den Mitgliedern des UA zugänglich sind, gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 UAG Abstand genommen.

Einige Gefangene übergaben bei ihrer Zeugeneinvernahme Schriftstücke. Ein Gefangener legte dem UA eine Tablette des Medikaments Leponex 100 vor.

5.2 Zeugen

Der UA hat gemäß Beweisbeschluß vom 24. 04. 1990 insgesamt 26 Zeugen vernommen: Strafgefangene bzw. ehemalige Strafgefangene der JVA Straubing, Beamte der JVA Straubing, den für die Angelegenheiten des Strafvollzugs in Bayern zuständigen Abteilungsleiter beim Staatsministerium der Justiz sowie die Frau Staatsministerin der Justiz. Die Zeugen wurden nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage in öffentlicher Sitzung, zwei Zeugen zu einem geringen Teil im Interesse der Wahrung persönlicher Daten Dritter auch in nichtöffentlicher Sitzung in folgenden Terminen einvernommen:

Herr Franz Ambach zu 1.3 bis 1.3.5 des Untersuchungsauftrags	10. 05. 90
Herr Amtsinspektor Bachhuber zu 3, 6.1 bis 6.5	10. 05. 90
Herr Amtsinspektor Bauer zu 3, 6.1 bis 6.5	10. 05. 90
Herr Hubertus Becker zu 1.3 und 4. (auch gem. Beschluß des UA vom 09. 05. 1990)	09. 05. 90
Frau Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner zu 7.	26. 06. 90
Herr MDirig. Dr. Dietl, StMJ zu 1 bis 1.3.5, 2.7 bis 2.7.4, 3, 4, 5, 6.1 bis 6.5, 7.	19. 06. 90
Herr Walter Huber zu 1.3.5, 6.1 bis 6.5	09. 05. 90
Herr Günter Kielbch zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Regierungsrat Konopka zu 1.3.5, 6.1 bis 6.5	10. 05. 90
Herr Andreas Kozma zu 1.3.1, 6.1 bis 6.5	09. 05. 90
Herr Karl-Heinz Krämer zu 1.3	09. 05. 90
Herr Regierungsdirektor Otto zu 1 bis 1.3.5, 2.7 bis 2.7.4, 3, 4, 5, 6.1 bis 6.5	17. 05. 90

Herr Roland Page zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Ferdinand Pape zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Kurt Pöthig zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Erwin Prechtl zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Oberregierungsrat Raschta zu 4.	10. 05. 90
Herr Peter Reimer zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Bernhard Rosenberg zu 1.2, 1.3, 3.5, 6.1 bis 6.4	09. 05. 90
Herr Obermedizinalrat Dr. Schwarz zu 2. bis 2.7.4, 4.	17. 05. 90
Herr Wolfgang Schwarzer zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Bernhard Steiner zu 1.3 bis 1.3.5	10. 05. 90
Herr Regierungsrat Wagner zu 1.3.1, 6.1 bis 6.5	10. 05. 90
Herr Andreas Wirth zu 1.3	09. 05. 90
Herr Jürgen Zimmermann zu 1.3.2 und 4. (auch gem. Beschluß des UA vom 09. 05. 1990)	09. 05. 90
Herr Dieter Zlof zu 1.3, 3, 5, 6.1 bis 6.5	09. 05. 90

Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Für die als Zeugin vernommene Staatsministerin der Justiz lag die Aussagegenehmigung der Staatsregierung vor, für die als Zeugen vernommenen Beamten lagen die Aussagegenehmigungen der Dienstvorgesetzten vor.

Bei der Einvernahme der Zeugen Becker und Zlof war Rechtsanwalt Amelung, München, als Beistand zugegen; bei der Einvernahme des Zeugen Huber fungierte Rechtsanwalt Klumpe, München, als Beistand.

Der Zeuge Rosenberg berichtete mit Schreiben vom 21. 05. 1990 Details seiner Aussage vom 09. 05. 1990.

Außerdem wurden als Zeugen kommissarisch gem. Art. 11 Abs. 2 UAG durch das Amtsgericht Straubing am 08. 06. 1990 vernommen

die Herren Ivan Pernat und Anton Rabini
zu 4. des Untersuchungsauftrages
(gem. Beschluß des UA vom 17. 05. 1990).

Das vom Amtsgericht Straubing erstellte Protokoll über die Vernehmung dieser beiden Zeugen lag dem Untersuchungsausschuß vor.

5.3 Sachverständiger

Der Untersuchungsausschuß hat mit Beschluß vom 24. 04. 1990 Herrn Prof. Dr. Hans Lauter, Direktor der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München, Klinikum rechts der Isar, zum Sachverständigen bestellt wie folgt:

„Herr Prof. Dr. Hans Lauter
Klinikum rechts der Isar
Ismaninger Straße 22, 8000 München 80,

wird beauftragt, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die Behandlung mit dem Medikament Leponex 100 in den von Herrn Medizinalrat Dr. Schwarz in der Stellungnahme vom 03. 04. 1990 mitgeteilten vier Fällen, in denen eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt, angezeigt war und ob sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wurde.

Der Sachverständige wird gebeten, sich von Obermedizinalrat Dr. Schwarz auch die Namen derjenigen Strafgefangenen geben zu lassen, die die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht abgelehnt haben, und diese selbst zu befragen, ob sie bei ihrer Meinung bleiben.

Außerdem soll in dem Gutachten zur Behandlung des Strafgefangenen R. *) Stellung genommen werden, sofern der Gefangene damit einverstanden ist. Zur Vorbereitung des Gutachtens wird Herr Prof. Dr. Lauter gebeten, die einschlägigen Krankenunterlagen in der JVA Straubing einzusehen, erforderliche Auskünfte bei dem Anstaltsarzt einzuholen und, soweit erforderlich, mit Leponex 100 behandelte Gefangene anzuhören sowie an der Vernehmung von Herrn RD Otto und Herrn Obermedizinalrat Dr. Schwarz durch den Untersuchungsausschuß teilzunehmen.

In seinem Gutachten soll der Sachverständige nach Möglichkeit auch auf die Fragestellung 2.5 bis 2.6 des Untersuchungsauftrages eingehen.“

Des weiteren hat der Untersuchungsausschuß in dem Beschluß vom 24. 04. 1990 festgelegt:

„Das Staatsministerium der Justiz und die JVA Straubing werden gebeten, Herrn Prof. Dr. Lauter die für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.“

Mit Beschluß vom 17. 05. 1990 hat der Untersuchungsausschuß Herrn Prof. Dr. Lauter gebeten, in den Selbstmordfällen S. und B. als Sachverständiger zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Gründe für die Selbstmorde ausschlaggebend waren.

Der Sachverständige wurde in der Sitzung am 17. 05. 1990 nach Beendigung der am gleichen Tag durchgeführten Einvernahme der Zeugen Otto und Dr. Schwarz, welcher er beigewohnt hatte, vernommen. Hierbei verwertete der Sachverständige auch, was Gegenstand der Befragung der Zeugen Otto und Dr. Schwarz war. In Vorbereitung der Sachverständigeneinvernahme hatte Prof. Dr. Lauter die dem Untersuchungsausschuß vom Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 17. und 19. 04. 1990 übermittelten Akten und die am 10. 05. 1990 übergebenen einschlägigen Krankenakten gesichtet. Nach seinen eigenen Angaben hatte sich der Sachverständige am 04. 05. 1990 in die JVA Straubing begeben, wo er sich die notwendigen Informationen von Seiten des Leiters der Justizvollzugsanstalt Straubing, Herrn Otto, und des Herrn Obermedizinalrats Dr. Schwarz holte und insbesondere sieben der elf Häftlinge, welche in den Jahren 1989 und 1990 mit Leponex behandelt wurden, persönlich anhörte. Drei Häftlinge konnte der Sachverständige, wie er ausführte, in der JVA Straubing nicht anhören, weil sie sich nicht mehr in der JVA Straubing befanden, einen Häftling konnte er aus Zeitgründen nicht mehr anhören.

*) Der Name wurde im Schlußbericht gekürzt.

Schließlich legte der Sachverständige auch sein schriftliches, ausführliches und auf dem Erkenntnisstand vom 09. 05. 1990 beruhendes Gutachten vor.

Die mit Beschluß vom 17. 05. 1990 erbetene gutachterliche Äußerung zu den Selbstmordfällen S. und B. erstattete der Sachverständige mit Schriftsatz vom 18. 06. 1990. Er stützte sich hierbei jeweils auf die Personalakten und die Krankenakten der beiden verstorbenen Häftlinge sowie auf die Unterlagen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Regensburg, Zweigstelle Straubing, sowie auf das Protokoll des Amtsgerichts Straubing vom 08. 06. 1990 über die Vernehmung der beiden Zeugen Anton Rabini und Ivan Pernat.

6. Ablehnung von Beweisanträgen

In der Sitzung am 26. 06. 1990 wurden die im folgenden im Tenor wiedergegebenen Beweisanträge der Abgeordneten Rothe vom 20. 06. 1990 sowie der Abgeordneten Dr. Klasen und Dr. Braun vom 25. 06. 1990 beraten und mehrheitlich abgelehnt.

Beweisantrag der Abgeordneten Rothe vom 20. 06. 1990:
„Zum Beweis für die Angaben unter Ziff. 2.5.1 bis 2.5.3 des Untersuchungsauftrags sollen

Rudolf B. *)	JVA Straubing
Sigurd L.,	JVA Straubing
Dietmar Sch.,	JVA Straubing
Dogani S.,	JVA Straubing
Günter W.,	JVA Straubing

als Zeugen, die mit Neuroleptika behandelt werden, sowie

Andreas Kozma,	JVA München
Walter Huber,	JVA Straubing
Günter Kielbch,	JVA Straubing
Adolf Seyffarth,	JVA Straubing
Bernd Steiner,	JVA Straubing

als Zeugen für den Zwangscharakter der Neuroleptika-Verabreichung vernommen werden.“

Dieser Beweisantrag wurde mehrheitlich mit folgender Begründung abgelehnt:

Der Untersuchungsausschuß hat nach Art. 11 Abs. 1 UAG nur die gebotenen Beweise zu erheben. Der Sachverhalt, soweit es um die Behandlung dieser Zeugen geht, ist durch den Sachverständigen Prof. Dr. Lauter aufgeklärt. Der Ausschuß ist nicht durchweg verpflichtet, Zeugen persönlich anzuhören; er kann sich durchaus auch eines richterlichen Gehilfen, nämlich eines Sachverständigen, bedienen. Gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 UAG erhebt der Untersuchungsausschuß die erforderlichen Beweise in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung. In der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, für das Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz der freien Gestaltung nach § 161 StPO. In der Beweiserhebung ist der Untersuchungsausschuß nicht auf die Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung beschränkt, sondern er kann die Strafprozeßordnung in ihrer Gesamtheit entsprechend anwenden. Der Untersuchungsausschuß ist bei seinen Ermittlungen nicht an das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gebunden (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Randnummer 51; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Zweitbearbeitung Art. 44/April 1978, Art. 44 Randnummer 23; Wagner, in NJW 1960, Seite 1936). Art. 25 der Bayerischen Verfassung und

*) Die Namen wurden im Schlußbericht gekürzt.

Art. 11 des UAG ermöglichen es dem Untersuchungsausschuß, im Rahmen des § 161 StPO das Ermittlungsverfahren frei zu gestalten. Somit kann die Beweiserhebung im Wege einer anderweitigen Form als der unmittelbaren Vernehmung eines Zeugen durchgeführt werden.

Die Vernehmung der weiteren in dem Antrag genannten Zeugen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß über die Frage der Freiwilligkeit einer Behandlung kein Außenstehender etwas sagen kann. Solche Zeugen sind völlig ungeeignet, über Vorgänge zu berichten, die sich im Inneren eines Dritten abgespielt haben (vgl. Kleinknecht, StPO, 39. Auflage 1989, § 244 Randnummer 58).

Beweisantrag der Abgeordneten Rothe vom 20. 06. 1990:

„Zum Beweis für die Angaben unter Ziff. 2.5.1 bis 2.5.3 des Untersuchungsauftrags sollen die Krankenakten von

Dietmar Sch. ^{*)}	JVA Straubing
Dogani S.	JVA Straubing
Günter W.	JVA Straubing
Rudolf B.	JVA Straubing
Sigurd L.	JVA Straubing

beigezogen werden, soweit die behandelnden ÄrztInnen von der Schweigepflicht entbunden werden.“

Zur Ablehnung dieses Beweisantrages wurde darauf verwiesen, daß auch insoweit der Sachverständige Prof. Dr. Lauter Einblick in die Krankenakten genommen hat, so daß also das Gleiche gilt wie für die Ablehnung der Vernehmung dieser Patienten.

Beweisantrag der Abgeordneten Dr. Klasen und Dr. Braun vom 25. 06. 1990:

„(1) Im Rahmen der Fragen zu 2. des Untersuchungsauftrages ist in der JVA Straubing durch Besuch des Hauses III ein Augenscheinbeweis durchzuführen. Hierbei soll geklärt werden, ob durch eine eventuelle Drohung mit einer Einweisung in dieses Haus als Alternative zu einer Medikamentenbehandlung mit Leponex die Freiwilligkeit der Entscheidung des Patienten beeinträchtigt war. Durch den Augenschein soll auch geklärt werden, ob eine Einweisung in das Haus III eine Zwangsbehandlung gemäß § 101 StVollzG darstellt.

Bei diesem Ortstermin soll auch geklärt werden, wie die Belegung des Hauses III während des Jahres 1990 war und welche Verlegungen in dieser Zeit erfolgt sind und aus welchen Gründen dies geschah.

(2a) Zur Klärung der Frage 1.3.4. des Untersuchungsauftrages ist Karl-Heinz Krämer zu befragen, ob eventuelle falsche Abrechnungen bei Aufträgen von Bediensteten bzw. Ministerialbeamten durch die JVA, die angeblich durch den Zeugen aufgedeckt wurden, zu dessen Ablösung als Mitglied der Gefangenenmitverantwortung geführt haben.

(2b) Zur Abklärung der Fragen 3. und 5. des Untersuchungsauftrages ist der gleiche Zeuge zu hören, ob die Verlegung der Strafgefangenen Zlof, Rosenberg, Becker und Kozma erfolgt ist, weil sie als Rädelsführer eines angeblich bevorstehenden Streiks erkannt wurden oder ob hierfür andere Gründe maßgeblich sind.

(2c) Zur Frage, ob mögliche Zeugen des Untersuchungsausschusses eingeschüchert werden sollten, dadurch daß Körperverletzungen zwischen Strafgefangenen angeblich durch die Anstaltsleitung geduldet worden seien, ist der Zeuge ebenfalls zu hören.

^{*)} Die Namen wurden im Schlußbericht gekürzt.

(3) Zu den Fragen 2.5. bis 2.7.4. des Untersuchungsauftrages sind die Strafgefangenen Ulrich T.^{*)}, Rudolf B. und Dietmar Sch. als Zeugen zu hören. Sie sollen darüber hinaus Auskunft geben, ob

- ärztliche Zwangsbehandlungen an ihnen vorgenommen wurden;
- ihre Verweigerung der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht freiwillig oder unter Druck erfolgte;
- sie durch Mitgefangene zu falschen Behauptungen veranlaßt bzw. gedrängt wurden.

(4) Zur Frage 2.5 bis 2.7.4 des Untersuchungsauftrages ist der Strafgefangene Ludwig Sch. als Zeuge einzuvernehmen, insbesondere zu der Frage, ob an ihm seit 1986 eine Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka erfolgt ist.

(5) Im Rahmen der Frage 2.5.1 bzw. im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Frage 2. des Untersuchungsauftrages ist der Strafgefangene Rudolf R. als Zeuge zu hören, insbesondere dazu, ob er am 5. 10. 1987 ohne seine Einwilligung durch Dr. Günter Last mit dem Mittel „Dapotum“ behandelt wurde.

(6) Im Rahmen der Frage 2.5.1 bzw. im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Frage 2. des Untersuchungsauftrages ist Wolfram K. (JVA Memmingen bzw. Heimatadresse) als Zeuge zu hören, insbesondere zu der Frage, ob bei Verabreichung von Medikamenten im Haus III der JVA eine Aufklärung des Patienten erfolgte.

Der Zeuge soll auch darüber Auskunft geben, ob und gegebenenfalls warum in den ersten Monaten des Jahres 1990 mehrere Patienten des Hauses III der JVA an andere Orte außerhalb der JVA Straubing verlegt wurden.“

Die mehrheitlich erfolgte Ablehnung dieses Beweisantrages wurde wie folgt begründet:

Zu (1): Aus § 244 Abs. 5 der Strafprozeßordnung ergibt sich, daß ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins abgelehnt werden kann, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Zu der Frage des Hauses III hat der Untersuchungsausschuß den Sachverständigen Prof. Dr. Lauter gehört. Dieser hat geschildert, wie einerseits die Unterbringung eines Patienten im Haus III aus dessen subjektiver Beurteilung zu bewerten ist und wie andererseits objektiv eine Unterbringung im Haus III zu bewerten ist. Mehr kann im Grunde genommen durch einen Augenschein auch nicht geklärt werden. Schließlich ist für die Frage, was die Belegungssituation im Haus III im Jahre 1990 anbelangt, die Einnahme eines Augenscheins absolut untauglich.

Die nochmalige Vernehmung des Zeugen Krämer gemäß (2a) des Beweisantrags wurde abgelehnt mit dem Argument, daß der Zeuge bereits zu der Frage nach den Gründen für seine eigene Ablösung als Insassenbeirat vernommen worden ist. Im übrigen kann in diesem Zusammenhang nur der Zeuge Otto wissen, aus welchen Gründen er Herrn Krämer abgelöst hat, so daß im Grunde genommen die Vernehmung des Zeugen untauglich ist.

Was die Frage der Verlegung der Strafgefangenen Zlof, Rosenberg, Becker und Kozma anbelangt (2b des Beweisantrages) ist auch insoweit der Zeuge Krämer ein untaugliches Beweismittel, weil es insoweit ebenfalls nur auf das Wissen und die Entscheidungsgrundlage des Herrn Otto ankommt, der ja im Untersuchungsausschuß ge-

^{*)} Diese und die folgenden im Beweisantrag genannten Namen wurden im Schlußbericht gekürzt.

schildert hat, weshalb er zu diesem Ergebnis gekommen ist.

Mit der Frage der angeblichen Einschüchterung von Zeugen (2c des Beweisantrages) hat sich der Untersuchungsausschuß nicht zu befassen, weil diese Frage durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt ist. Darüberhinaus ist nicht dargelegt, ob und daß ein Zeuge tatsächlich eingeschüchtert wurde und daß er, was entscheidend sein dürfte, wegen einer angeblichen Einschüchterung hier vor dem Untersuchungsausschuß die Unwahrheit gesagt, sprich: gelogen hat. Denn nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Glaubwürdigkeit einer Aussage hätte der Untersuchungsausschuß die Pflicht, derartigen Dingen nachzugehen.

Zur Frage, ob die in (3) des Beweisantrages genannten Strafgefangenen zwangsbehandelt wurden, wurde bereits Herr Prof. Dr. Lauter gehört. Insoweit sind die gebotenen Beweise im Sinne des Art. 11 Abs. 1 UAG erhoben. Was die Frage der Entbindung dieser Strafgefangenen von der ärztlichen Schweigepflicht anbelangt, so hat sich hierzu auch der Sachverständige ausreichend genug geäußert.

Die Vernehmung des Zeugen Ludwig Sch. (4 des Beweisantrages) ist nicht erforderlich. Eine lückenlose Aufklärung sämtlicher Behandlungsvorgänge in der JVA Straubing ist dem Untersuchungsausschuß nicht aufgegeben. Zur Klärung der aufgeworfenen Vorwürfe genügt es, sich exemplarisch mit einzelnen Fällen zu befassen, wie das insbesondere durch den Sachverständigen Prof. Dr. Lauter und auch anläßlich der Vernehmung des Zeugen Dr. Schwarz geschehen ist. Gleiches gilt für die Frage der Vernehmung des Herrn Rudolf R. (5. des Beweisantrages), der im Jahre 1987 angeblich ohne Einwilligung durch den Arzt Dr. Last behandelt worden sein soll. Es ist nicht notwendig, daß der Untersuchungsausschuß sämtliche Behandlungsvorgänge in der JVA lückenlos aufklärt.

Die Vernehmung des Herrn Wolfram K. (6 des Beweisantrages) wurde abgelehnt wie folgt: Ob und in welcher Form eine ärztliche Aufklärung im Haus III der JVA Straubing generell erfolgt ist, hat der Untersuchungsausschuß durch den Sachverständigen Prof. Dr. Lauter klären lassen und im übrigen auch durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Schwarz, der dazu ausdrücklich befragt wurde, geklärt. Im übrigen ist auch ein Mitpatient kein geeignetes Beweismittel, weil er selbstverständlich nicht den gesamten Behandlungsablauf eines anderen Patienten kennen kann.

Für die Ablehnung sämtlicher Beweisanträge war letztlich nach Auffassung der Mehrheit auch maßgeblich, daß eine weitere Beweisaufnahme insbesondere deshalb nicht mehr geboten ist, weil sonst ein ordnungsgemäßer Abschluß des Untersuchungsausschusses, insbesondere die Fertigung und die Diskussion eines Schlußberichtes vor Abschluß der Wahlperiode nicht mehr möglich wäre.

II. Ergebnisse der Beweisaufnahme

1. Absetzung mehrerer Insassenbeiräte im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung:

1.1 Welche Rechtsgrundlagen (Richtlinien, Weisungen, Hausordnung etc.) im Rahmen des § 160 StVollzG bestehen zur Frage der Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Straubing?

Nach § 160 StVollzG soll den Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt

nach für ihre Mitwirkung eignen. Hierzu sind vom Bayer. Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 7. Mai 1976 allgemeine Richtlinien für die Gefangenenmitverantwortung erlassen worden. Für den Zeitraum, der Gegenstand der Untersuchung ist, war die Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Straubing gemäß § 160 StVollzG ferner durch die Richtlinien des Anstaltsleiters vom 16. Dezember 1980, 22. Dezember 1986 und 18. Dezember 1989 geregelt. Diese Vorschriften enthalten u.a. Bestimmungen über den Zweck der Gefangenenmitverantwortung, das Verfahren über die Wahl der Gefangenen Sprecher, die Aufgaben der gewählten Sprecher und das Erlöschen der Sprechereigenschaft. Hervorzuheben ist, daß die Gefangenen Sprecher nach diesen Richtlinien einen begrenzten Aufgabenbereich haben. Sie haben zwar ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten der Freizeitgestaltung, der Aus- und Fortbildung, bei der Gestaltung des Speiseplans und ähnlichem. Indessen sind von der Mitwirkung ausgeschlossen alle Angelegenheiten, die die Sicherheit der Anstalt berühren, alle Personalangelegenheiten der Bediensteten, die Individualvertretung von Gefangenen sowie jede Vertretung der Gesamtheit der Gefangenen nach innen und außen. Von Bedeutung ist auch, daß die gewählten Sprecher der Bestätigung durch den Anstaltsleiter bedürfen. Die Eigenschaft als Sprecher erlischt u.a. bei Mißbrauch der Sprecherfunktion und Abberufung durch den Anstaltsleiter.

Aus den genannten Regelungen ergibt sich für die Einrichtung der Gefangenenmitverantwortung ferner der Grundsatz, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Anstaltsleitern und der Insassenvertretung gewährleistet sein muß. In den Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums der Justiz ist hierzu unter anderem festgelegt, daß nur Gefangene zur Wahl als Vertreter zugelassen oder als Vertreter bestimmt werden dürfen, die sich nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Verhalten in der Anstalt dafür eignen und bei denen insbesondere nicht zu befürchten ist, daß sie das ihnen gewährte Vertrauen mißbrauchen werden.

Der derzeit im Amt befindliche Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing hat die Richtlinien großzügig ausgelegt. Er war auch bereit, mit der Insassenvertretung Gegenstände zu erörtern, die nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Gefangenen Sprecher fallen.

1.2 Wann wurden seit 1977 in der Justizvollzugsanstalt Straubing Insassenbeiräte gewählt und wann gegebenenfalls solche durch die Anstaltsleitung vorzeitig abberufen; was waren gegebenenfalls die Gründe hierfür?

In der Justizvollzugsanstalt Straubing wurden seit Januar 1980 jährlich zu Beginn des Kalenderjahres Gefangenen Sprecher (Insassenbeiräte) gewählt. Abgesehen von den im folgenden unter den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5 zu behandelnden Fällen wurden folgende Gefangenen Sprecher von der Anstaltsleitung vorzeitig abberufen:

a) Mit Verfügung vom 5. März 1984 wurde der zum Gefangenen Sprecher gewählte Sicherungsverwahrte Anton W. nicht in seinem Amt bestätigt. Der Grund für diese Entscheidung war die Beleidigung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde, wegen der der Sicherungsverwahrte auch strafgerichtlich verurteilt wurde.

b) Mit Verfügung vom 18. Juli 1988 wurde der Gefangene Klaus B. abgelöst, nachdem die anderen Insassenvertreter seine Ablösung beantragt hatten. Sie warfen dem Gefangenen Klaus B. u.a. vor, seit Wochen Unruhe in die Sitzungen der Insassenvertretung

zu tragen, ständig zu intrigieren und einzelne Mitglieder in der Insassenvertretung persönlich anzugreifen und zu einer konstruktiven und sachlichen Arbeit nicht bereit zu sein.

- c) Am 31. Januar 1990 bestätigte der Anstaltsleiter den Gefangenen Bernhard R. nach durchgeführter Wahl nicht in seinem Amt. Aufgrund durchgeführter Ermittlungen ging die Anstaltsleitung davon aus, daß der Gefangene unerlaubte Geschäfte großen Umfangs getätigt hatte und daß es dabei zu Abhängigkeitsverhältnissen gekommen war, die die Anstaltsordnung störten.
- d) Am 10. März 1990 erklärten sechs von den zehn im Januar 1990 neugewählten Gefangenenprechern ihren Rücktritt vom Amt. Mit Verfügung vom 21. März 1990 lehnte der Anstaltsleiter das Nachrücken von vier Gefangenen als Ersatzleute für die Zurückgetretenen ab, weil die betreffenden Gefangenen bei ihrer Wahl nur sehr wenige Stimmen erhalten hatten. Da der Anstaltsleiter und die noch verbliebenen vier Insassenvertreter der Auffassung waren, daß die Bestätigung eines gewählten Vertreters oder eines Nachrückers nur dann sinnvoll sei, wenn dieser mindestens 20% der Stimmen aus seiner Wählergruppe auf sich vereinigt habe, und diese Voraussetzungen bei den Nachrückern nicht gegeben waren, ordnete der Anstaltsleiter eine weitere Nachwahl an.

1.3 Bestehen die nachfolgend unter den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5 im einzelnen aufgeführten Vorwürfe in der Sammelpetition (AZ.: E.2805.II.2.) zu Recht; wie ist diese Sammelpetition von 337 Strafgefangenen zustande gekommen?

In der Sammelpetition werden die Absetzung bzw. Ablösung von Gefangenenprechern durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing beanstandet und allgemein dessen Führungsstil kritisiert. Es wird in der Eingabe ferner gefordert, daß Gefangenensprecher einen Status wie Betriebsräte oder Abgeordnete erhalten sollten, so daß Beleidigungen oder Disziplinarverstöße nicht zur Ablösung führen dürften. Der Petition war eine Kurzdokumentation beigelegt, in der anhand von fünf Einzelfällen die nach Meinung der Petenten wahren Hintergründe der Ablösungen einerseits und die nach ihrer Auffassung vorgeschobenen Ablösungsgründe andererseits dargestellt sind. Die in der Kurzdokumentation erhobenen Vorwürfe sind entsprechend den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5 des Untersuchungsauftrags Gegenstand der Untersuchung.

Initiatoren der Sammelpetition waren die Gefangenen Dieter Z. und Hubertus B.. Der Gefangene Dieter Z. hatte die Petition formuliert und auf der Schreibmaschine der Anstaltsbuchbinderei niedergeschrieben. Von der Petition wurden acht Exemplare mit jeweils einer Unterschriftenliste hergestellt und den Gefangenen übergeben, die sich als Unterschriftensammler zur Verfügung gestellt hatten. Die Unterschriftensammler sprachen beim Hofgang oder beim Umschluß oder bei ähnlichen Gelegenheiten ihre Mitgefangenen an, teilten ihnen den wesentlichen Inhalt der Petition mit und veranlaßten sie, sich mit der Unterschrift der Petition anzuschließen. Wenn ein Gefangener es wollte, konnte er die Petition vor seiner Unterschriftsleistung durchlesen. Dies ist überwiegend geschehen.

Ob einzelnen Gefangenen die Unterzeichnung der Petition von den Unterschriftensammlern abgenötigt wurde, konnte nicht aufgeklärt werden. Jedenfalls lagen der Anstaltsleitung vertrauliche Hinweise vor, nach denen ver-

sucht worden sein soll, Mitgefangene durch Druck zur Unterschrift unter die Petition zu bewegen.

Die Kurzdokumentation, in der die oben erwähnten fünf Ablösungsfälle dargestellt sind, kannten die Gefangenen, die sich auf den Unterschriftenlisten eintrugen, nicht. Sie wurde von den Initiatoren der Petition erst nachträglich dem Schreiben an den Bayerischen Landtag beigelegt. Im übrigen war die Sammelpetition, die an den Bayerischen Landtag übersandt wurde, – abgesehen von einer unbedeutenden redaktionellen Änderung – inhaltlich mit den acht Exemplaren identisch, die die Unterschriftensammler bei sich führten.

1.3.1 Wurde der Gefangene Andreas K. als Gefangenensprecher im November 1989 abgesetzt und geschah dies, weil der Gefangene sich kritisch mit den Umständen im Zusammenhang mit der Anstaltspsychiatrie auseinandersetzte, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe?

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing löste mit Verfügung vom 23. November 1989 den Gefangenensprecher Andreas K. von seinem Amt ab. Die Ablösung erfolgte, weil der Gefangene nach der Überzeugung des Anstaltsleiters psychisch kranke und behandlungsbedürftige Gefangene dahingehend beeinflusst hatte, sich vom Anstaltsarzt nicht behandeln zu lassen oder Erklärungen abzugeben, daß sie gegen ihren Willen behandelt würden. Aufgrund dieses Verhaltens sah der Anstaltsleiter die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gefangenen im Rahmen der Insassenvertretung für nicht mehr gegeben.

1.3.2 Wurde der Gefangene Jürgen Z. als Gefangenensprecher im April 1988 mit der Begründung eines Mißbrauchs von Abgeordnetenpost sowie der Statuten der Insassenvertretung abgesetzt? Erfolgte die Absetzung, weil sich der Gefangene an den Bundestag und den Anstaltsbeirat wandte? Wenn ja, nahm der Gefangene damit nicht lediglich ihm zustehende Rechte und Beschwerdemöglichkeiten wahr? Wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe?

Der Gefangene Jürgen Z. war für das Jahr 1988 zum Gefangenensprecher gewählt worden. Im Frühjahr 1988 erörterte der Anstaltsleiter mit der Insassenvertretung auf deren Wunsch verschiedene Todesfälle, die sich in der Anstalt ereignet hatten. Der Anstaltsleiter erwartete dabei auch deshalb vertrauliche Behandlung, weil die Insassenvertretung strenggenommen für derartige Fragen nicht zuständig war. In der Folgezeit erhielt der Anstaltsleiter Hinweise, daß sich Gefangenensprecher wegen der Angelegenheit an Institutionen außerhalb der Anstalt gewandt hätten. Als er den Gefangenenprechern in der außerordentlichen Sitzung vom 3. Mai 1988 entsprechende Vorhalte machte, erklärte der Gefangene Jürgen Z., daß das gerügte Verhalten für ihn normal und legitim sei. Er habe parallel zu dem Antrag der Insassenvertretung, die wegen der Todesfälle in der Anstalt um eine Aussprache mit der leitenden Anstaltsärztin gebeten hatte, an die Bundesärztekammer geschrieben, weil er der Meinung sei, daß man der Anstalt einer Verletzung der Fürsorgepflicht nachweisen könne und müsse.

Aufgrund dieser Äußerungen hielt der Anstaltsleiter eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gefangenen Jürgen Z. im Rahmen der Insassenvertretung nicht mehr möglich. Hinzu kam, daß der Anstaltsleiter wegen eines Schreibens einer Bundestagsabgeordneten an den Gefangenen Jürgen Z. annahm, der Gefan-

gene nutze den nicht überwachten Schriftverkehr mit Abgeordneten zur Weiterleitung seiner Post an Dritte aus.

Mit Verfügung vom 9. Mai 1988 löste daher der Anstaltsleiter den Gefangenen Jürgen Z. als Sprecher ab. Die Entscheidung wurde dem Gefangenen von einem Bediensteten der Anstalt eröffnet, wobei allerdings – wie in anderen Ablösungsfällen auch – eine Begründung unterblieb.

Anhaltspunkte dafür, daß die Ablösung erfolgt sei, weil sich der Gefangene an den Bundestag und an den Anstaltsbeirat gewandt hat, haben sich nicht ergeben.

- 1.3.3 Wurde der Gefangene Andreas W. im Juli 1986 als Gefangenensprecher abgesetzt, weil er sich seit längerer Zeit für eine qualitative Verbesserung des Nahrungsangebots in der Justizvollzugsanstalt in Richtung auf moderne, ernährungsphysiologische Erkenntnisse und Vorgaben einsetzte; wenn ja, sind seine Behauptungen zutreffend, die Nitratbelastung der Nahrung sei zu hoch, die Vitamin- und Frischobstversorgung sei mangelhaft und das Brotverteilungssystem führe zu enormen und unnötigen Abfallmengen, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe für seine Absetzung?

Der Gefangene Andreas W. wurde mit Verfügung vom 15. Juli 1986 als Gefangenensprecher abgelöst, weil er in einem Schreiben an den Direktor des Amtsgerichts Straubing einen Rechtspfleger dieses Gerichts massiv beleidigt hatte.

Bei dieser Entscheidung spielten die Anträge des Gefangenen auf Gewährung von vegetarischer Kost aus religiösen und weltanschaulichen Gründen sowie seine Beschwerden gegen das Brotverteilungssystem und gegen die angeblich zu hohe Nitrat- und Schwefelbelastung der Anstaltskost keine Rolle.

- 1.3.4 Wurde der Gefangene Karl-Heinz K. im Mai 1988 als Gefangenensprecher abgesetzt, weil er den Anstaltsleiter beleidigt habe? Wenn ja, wurde wegen der Beleidigung gegen den Gefangenen disziplinarisch vorgegangen? Wurde der Gefangenensprecher abgesetzt, weil er behauptete, die bezahlte Tätigkeit von Freizeitkurs-Leitern werde von der Anstalt als ehrenamtliche Tätigkeit dargestellt? Wenn ja, treffen die Behauptungen zu? Andernfalls, was waren die wirklichen Gründe für seine Absetzung?

Der Gefangene Karl-Heinz K. wurde mit Verfügung vom 19. August 1988 als Gefangenensprecher abgelöst, weil der Anstaltsleiter eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gefangenen im Rahmen der Insassenvertretung nicht mehr für möglich hielt. Der Gefangene hatte in Anlagen zu einem Schreiben an seine Verlobte den Anstaltsleiter beleidigt und seine Beleidigungen in einem Beschwerdeschreiben vom 26. Mai 1988 bekräftigt. Von einer disziplinarischen Ahndung sah der Anstaltsleiter ab, weil er erst Anfang August 1988 von den beleidigenden Äußerungen Kenntnis erlangte. Er war der Meinung, daß von einer disziplinarischen Bestrafung nur dann eine erzieherische Wirkung ausgehe, wenn sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat stehe.

Der Gefangenensprecher Karl-Heinz K. wurde nicht deshalb von seinem Amt abgelöst, weil er behauptete, die bezahlte Tätigkeit von Freizeitkurs-Leitern werde von der Anstalt als ehrenamtliche Tätigkeit dargestellt.

- 1.3.5 Wurde der Gefangene Walter H. im November 1989 als Gefangenensprecher wegen seiner Veröffentlichung zum Thema „Psychiatrie im Vollzug“ abgesetzt, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe hierfür?

Der Gefangene Walter H. wurde – wie der Gefangene Andreas K. (vgl. oben Ziffer 1.3.1) – mit Verfügung vom 23. November 1989 von seinem Amt abgelöst. Auch bei dem Gefangenen Walter H. erfolgte die Ablösung, weil dieser nach der Überzeugung des Anstaltsleiters psychisch kranke und behandlungsbedürftige Gefangene in unzulässiger Weise beeinflußt hatte.

Der Gefangene wurde nicht wegen seiner, der Anstaltsleitung im übrigen nicht bekannten, Veröffentlichung zum Thema „Psychiatrie im Vollzug“ abgesetzt.

2. Behandlung von Gefangenen mit Psychopharmaka:

- 2.1.1 Welche Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anweisungen etc.) bestehen für die Justizvollzugsanstalt Straubing für die Verabreichung – freiwillig bzw. zwangsweise – von Psychopharmaka generell bzw. Neuroleptika im besonderen?

Die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen ist in § 56 Strafvollzugsgesetz allgemein geregelt. Danach ist für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Unberührt davon bleibt die Vorschrift des § 101 StVollzG, die abschließend die Zulässigkeit medizinischer Zwangsmaßnahmen regelt.

Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Arzneimittelrechts und des ärztlichen Berufsrechts. Darüberhinaus gibt es für die Justizvollzugsanstalt Straubing keine speziellen Rechtsvorschriften für die Verabreichung von Psychopharmaka generell bzw. Neuroleptika im besonderen.

- 2.2. Wann ist die Behandlung mit Leponex 100 angezeigt; wie gefährlich ist diese Behandlung; welche Nebenwirkungen sind zu befürchten, welche Kontrollen sind bei der Anwendung notwendig?

Das Bundesgesundheitsamt hat sich dazu wie folgt geäußert:

„Clozapin, der Wirkstoff von Leponex 100, ist ein tricyclisches Neuroleptikum aus der Dibenzozepin-Gruppe. Clozapin ist durch eine ausgeprägte initial dämpfende Wirkung, mittelstarke antipsychotische Eigenschaften und fehlende Auslösung extrapyramidalmotorischer Nebenwirkungen (z.B. Dyskinesien) gekennzeichnet.“

I. Indikation

Leponex ist zur Behandlung von schizophrenen, schizoaffektiven und manischen Psychosen indiziert.

Die Voraussetzungen für die Einstellung des Patienten auf Leponex ist eine nachgewiesene Therapieresistenz gegen andere Neuroleptika.

Weiterhin kann ein Patient auf die Behandlung mit Leponex umgestellt werden, bei dem die Nebenwirkungen des bisherigen Neuroleptikums (z.B. Dyskinesien) zu stark ausgeprägt waren und daher die Therapie abgebrochen werden mußte.

Allerdings ist eine weitere Voraussetzung zur Anwendung von Clozapin (Leponex), daß die Möglichkeit der Durchführung hämatologischer Überwachung gegeben ist (kontrollierte Anwendung).

II. Risiken

Gegenanzeigen

Von der Behandlung mit Leponex sind folgende Patienten auszuschließen:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- Patienten, die bereits auf Clozapin oder andere trizyklische Neuroleptika sowie sonstige Arzneimittel mit Schädigung des hämatopoetischen Systems reagiert haben,
- akute Alkohol-, Schlaf-, Schmerzmittel-, Psychopharmaka und andere Intoxikationen,
- toxische Psychosen und komatöse Zustände,
- schwere Erkrankungen der Leber, der abführenden Gallenwege,
- Glaukom,
- Schwangere und Stillende.

Nebenwirkungen

Als wichtigste Nebenwirkung treten unter der Behandlung mit Leponex Blutzellschäden in Form von Leukopenie, Granulozytopenie, Thrombozytopenie, die bei weiterer Verabreichung zu Agranulozytose und Panzytopenie führen können, auf. Die Agranulozytose, die u.U. letal verlaufen kann, tritt laut Literaturangaben (Martindale, The Pharmaceutical Press, London 1982, Seite 1696) bei 0,3 pro 1000 behandelten Patienten auf und scheint somit nicht wesentlich häufiger zu sein als bei anderen Neuroleptika (Weber, E.: Taschenbuch der unerwünschten Arzneimittelwirkungen, Fischer Verlag, Stuttgart, 1988, S. 723).

Daher sind vor Beginn der Behandlung mit Leponex das Differentialblutbild und die Thrombozytenzahl zu kontrollieren. Bei pathologischen Werten darf keine Leponex-Behandlung erfolgen.

Zu den weiteren Nebenwirkungen zählen: orthostatische Regulationsstörungen, Hypotonie, Tachykardie, Hyperalivation, Temperatursteigerung, Harnverhalten, Magen Darmstörungen, Akkomodationsstörungen, Verwirrheitszustände, delirantes Syndrom, Krampfanfälle, Reizleitungsstörungen des Herzens und Hautreaktionen.

Valide Angaben zur Häufigkeit des Auftretens liegen für Leponex nicht vor; die genannten Nebenwirkungen scheinen unter Leponex-Behandlung nicht häufiger als unter anderen Neuroleptika aufzutreten.

III. Überwachung und Kontrollen

Während der Behandlung mit Leponex sind regelmäßige Blutbildkontrollen durchzuführen. In den ersten 18 Behandlungswochen sind die Leukozyten wöchentlich, danach in mindestens 4wöchigen Abständen zu zählen. Der Arzt hat den Patienten insbesondere darauf hinzuweisen, daß er bei Auftreten von Fieber, Entzündungen der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches, Halsschmerzen, eitriger Angina sowie weiteren grippeähnlichen Symptomen zur Blutbildkontrolle kommen muß. Bei schnellerem Absinken der Leukozytenzahl – insbesondere bei Werten unter 3000/mm³ – oder anderen Blutbildveränderungen ist die Behandlung mit Leponex sofort abzubrechen.

Bei Behandlung mit Leponex sind folgende Patientengruppen sorgfältig zu überwachen:

- Patienten im stark reduzierten Allgemeinzustand und schweren Organerkrankungen, besonders der Ausscheidungsorgane,
- Patienten mit zerebro-vaskulärer Insuffizienz und postenzephalitischen Zuständen,

- Patienten mit erhöhter Krampfbereitschaft, insbesondere bei Epilepsie,
- Patienten mit Prostatahypertrophie und Darmatonie,
- Patienten, bei den Allergien in der Anamnese bestehen.

Zu beachten ist auch, daß Leponex bei Kombination mit zentraldämpfenden Pharmaka (Sedativa, Hypnotika, Analgetika, Antihistaminika und Narkotika) zu einer gegenseitigen Wirkungsverstärkung führt. Dies gilt auch bei gleichzeitiger Einnahme von Alkohol.

Weiterhin ist unter Behandlung mit Leponex das Reaktionsvermögen sowie die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt.

IV. Dosierung

Die Behandlung mit Leponex sollte stationär beginnen (einschleichende Dosierung), ausgenommen akute Zustände. Die Erhaltungsdosis liegt im allgemeinen zwischen 100-300 mg Leponex täglich. Die Höchstdosis beträgt 600 mg/Tag."

Daneben wurde noch eine Stellungnahme der Herstellerfirma eingeholt. Diese ist im wesentlichen identisch mit der Auskunft des Bundesgesundheitsamtes. Die Herstellerfirma weist jedoch zusätzlich darauf hin, daß „eine Zwangsbehandlung mit Leponex aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen“ sollte.

- 2.3 Seit wann wird Leponex 100 in der Justizvollzugsanstalt Straubing angewandt; welche Personen wurden jeweils und wie lange damit behandelt, welche medizinischen Kontrollen wurden jeweils durchgeführt; wurden Nebenwirkungen festgestellt bzw. gab es Todesfälle in der Folge? Wie sah z.B. der Behandlungsverlauf des Gefangenen Selaidin Dogani aus?

Leponex 100 wird seit 1. Mai 1989 in der Justizvollzugsanstalt Straubing angewandt. Seitdem wurden mit Leponex zwölf geisteskrank und unter schweren seelischen Störungen leidende Gefangene erfolgreich behandelt. Die Behandlung erstreckt sich über Monate und ist in den meisten Fällen noch nicht abgeschlossen. Der Anstaltsarzt hat bei der Anwendung des Medikaments alle medizinisch gebotenen Behandlungsvoraussetzungen (insbesondere Indikation, Art der Medikation, Aufklärung, Therapiekontrolle) beachtet. Er hat die vom Hersteller vorgeschriebenen medizinischen Kontrollen, insbesondere die laufenden Blutbildkontrollen strikt durchgeführt.

Was die Nebenwirkungen betrifft, so hat der Anstaltsarzt nur in zwei Fällen eine leichte Tachycardie (= Steigerung der Herzfrequenz auf über 100/Minute) festgestellt. Ansonsten ist zweimal unter der Behandlung von Leponex ein kurzer deliranter Verlauf aufgetreten, wobei jedoch der Anstaltsarzt nach Abklingen des Deliers mit der Leponexbehandlung fortfahren konnte. Die Gefangenen klagen darüber, daß die Behandlung mit Leponex eine allgemeine Müdigkeit zur Folge habe.

Die Behandlungen mit Leponex waren aus medizinischer Sicht angezeigt, da vorangegangene Behandlungsversuche mit anderen Psychopharmaka nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt hatten.

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch über den Behandlungsverlauf des im Untersuchungsauftrag namentlich benannten Gefangenen S.D. berichten lassen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß dieser Gefangene nicht mit Leponex behandelt wurde.

2.4 Wurden im November 1989 von der Herstellerfirma von Leponex 100 Kontrollen bei Patienten in der Justizvollzugsanstalt Straubing durchgeführt und was waren gegebenenfalls die Gründe hierfür?

Die Justizvollzugsanstalt Straubing und das Staatsministerium der Justiz luden im November 1989 zu einer Pressekonferenz ein, auf der der Anstaltsleiter Angriffe gegen die Anstaltspsychiatrie zurückwies. An der Pressekonferenz nahm auch ein Vertreter der Herstellerfirma von Leponex teil und äußerte sich zur Anwendung dieses Arzneimittels.

Im Anschluß an die Pressekonferenz führte der Anstaltsarzt den Vertreter der Herstellerfirma durch das Haus 3 der Justizvollzugsanstalt Straubing (Vollzugspsychiatrie).

Kontrollen bei Patienten wurden von der Herstellerfirma weder bei dieser Gelegenheit noch zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt.

2.5 Wie oft und an wen wurde Leponex unfreiwillig im Sinne von § 101 StVollzG verabreicht; was waren im einzelnen die Gründe hierfür; wie lange dauerte jeweils die Behandlung?

Leponex wurde in keinem Fall zwangsweise im Sinne von § 101 StVollzG verabreicht.

2.5.1 Ist es zutreffend, daß in der Justizvollzugsanstalt Straubing Gefangene mit Neuroleptika, insbesondere auch mit dem Mittel Leponex behandelt wurden, obwohl die Gefangenen nicht in die Behandlung eingewilligt haben und diese auch nicht nach § 101 StVollzG zulässig war?

Der Untersuchungsausschuß hat seine Erhebungen zu dieser Frage auf die Dienstzeit des derzeit tätigen Anstaltsarztes und Leiters der psychiatrischen Abteilung beschränkt.

Dabei hat sich ergeben, daß der Anstaltsarzt in vier akuten psychiatrischen Notfällen, in denen eine erhebliche Fremd- bzw. Selbstgefahr bestand, Gefangene zwangsweise im Sinne des § 101 StVollzG mit Neuroleptika behandelt hat. Diese Maßnahmen wurden jeweils dem Anstaltsleiter mitgeteilt. Leponex wurde in diesen vier Fällen nicht eingesetzt.

Soweit der Anstaltsarzt Gefangene mit Leponex behandelt hat, hat er zuvor das Einverständnis der Gefangenen zu dieser Medikation eingeholt. Allerdings gibt es Anhaltspunkte dafür, daß die Behandlung mit Leponex von drei Gefangenen trotz vorheriger Einverständniserklärung im Verlauf der Behandlung – innerlich – abgelehnt wird. Es handelt sich um Fälle, in denen die Behandlung mit Leponex medizinisch dringend angezeigt war und auch von den Gefangenen gewünscht wurde. Nachdem aber das Medikament gut ansprach, wollten die Gefangenen das Medikament absetzen, da sie sich nicht mehr krank fühlten, die mit der Behandlung verbundene allgemeine Müdigkeit als belastend empfanden und auch von anderen Gefangenen unter Druck gesetzt wurden, die weitere Behandlung zu verweigern. Der Anstaltsarzt hielt jedoch aufgrund seiner medizinischen Einschätzung und ärztlichen Verantwortung eine Weiterbehandlung für erforderlich, um Rückfälle zu vermeiden. Er redete deshalb den drei Gefangenen zu, das Medikament weiter einzunehmen, wobei er den Gefangenen sowohl die Rückfallgefahr als auch die aus seiner Sicht in Betracht kommenden Konsequenzen bzw. Behandlungs-

alternativen, insbesondere die Möglichkeit einer stationären Unterbringung zur Beobachtung in der Anstaltspsychiatrie (Haus 3) deutlich vor Augen führte.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die drei Gefangenen ihr Einverständnis mit der Weiterbehandlung mit Leponex nur deshalb erteilten, weil sie in dieser Maßnahme im Vergleich zur stationären Unterbringung im Haus 3 das kleinere Übel erblickten. Jedenfalls in einem der drei Fälle war die Weiterbehandlung aus ärztlicher Sicht absolut notwendig. In den anderen beiden Fällen wäre es medizinisch vertretbar gewesen, die Behandlung mit Leponex zumindest schrittweise abzusetzen.

Zur Aufklärung der Patienten auf mögliche gesundheitliche Folgen und medizinisch angezeigte Konsequenzen der Absetzung von Leponex war der Arzt berechtigt und verpflichtet.

2.5.2 Wie wird eine Einwilligung bei einer entsprechenden Behandlung festgestellt und beweisbar festgehalten?

Die Einwilligung zur Leponex-Behandlung wurde vom Anstaltsarzt nach entsprechender Aufklärung eingeholt und durch Unterschrift des Gefangenen beweisbar festgehalten.

Bei der Einwilligung zu einer Behandlung mit anderen Psychopharmaka verfuhr der Anstaltsarzt nicht in gleicher Weise. Er dokumentierte die Einwilligung von Fall zu Fall durch einen entsprechenden Vermerk im Krankenblatt, unterließ aber auch teilweise einen solchen Eintrag.

2.5.3 Was ist in diesem Zusammenhang unter „psychagogischer Ansprache“ zu verstehen; wie war der Behandlungsverlauf des Strafgefangenen Christos R. ?

Unter „psychagogischer Ansprache“ ist der ärztliche Überzeugungsprozeß zu verstehen, der darauf abzielt, den kranken Gefangenen von der Notwendigkeit und Sachgerechtigkeit einer Behandlung mit Leponex zu überzeugen und seine Mitwirkung bei der Therapie zu erreichen. Der Ausschuß hält es für möglich, daß der Anstaltsarzt im Rahmen seiner psychagogischen Ansprache bzw. psychagogischen Intervention in den bereits erwähnten drei Fällen die für erforderlich gehaltenen Konsequenzen einer Nichtweiterbehandlung mit Leponex in wohlmeinender Absicht zu starr und undifferenziert dargestellt hat.

Dabei sieht der Untersuchungsausschuß durchaus die äußerst schwierige Situation, in der der Anstaltsarzt bei seinen Bemühungen um Behandlungseinwilligung stand. Der Anstaltsarzt, der nach allgemeinen arztrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet war, die Patienten auf die medizinischen Folgen eines vorzeitigen Behandlungsabbruchs hinzuweisen, mußte sich nicht nur damit auseinandersetzen, daß psychische Erkrankungen sehr häufig mit dem fehlenden Verständnis für die Notwendigkeit einer Behandlung einhergehen. Hinzu kam, daß die behandlungsbedürftigen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Straubing von anderen Gefangenen auch unter Heranziehung von Presseveröffentlichungen dahingehend beraten wurden, die weitere Behandlung mit Psychopharmaka abzulehnen, und daß ein Rückfall der betreffenden Gefangenen in den früheren Krankheitszustand für Mitgefangene und für Vollzugsbedienstete mit erheblichen Gefahren (tätliche Angriffe, Widerstandshandlungen) verbunden sein konnte.

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch über den Behandlungsverlauf des Gefangenen Christos R. unterrichtet. Die Behandlung dieses Gefangenen ist nach Auffassung des Ausschusses unter medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

2.6 Was geschieht alternativ, wenn eine Behandlung mit Leponex abgelehnt wird?

Wenn eine Behandlung mit Leponex abgelehnt wird, wird – soweit die Gefahr eines Rezidivs besteht – der Anstaltsarzt auf andere hoch- oder mittelpotente Neuroleptika zurückgreifen. Wenn auch diese Behandlung verweigert wird, ist zu prüfen, ob eine stationäre Unterbringung im Anstaltskrankenhaus notwendig ist.

2.7 Welche Vorkehrungen und Kontrollen bestehen in der Justizvollzugsanstalt Straubing, um einen Mißbrauch von Psychopharmaka durch Gefangene zu verhindern?

Um einen Mißbrauch von Psychopharmaka zu verhindern, werden seit November 1989 in der Justizvollzugsanstalt Straubing Psychopharmaka nur noch unter Aufsicht und, soweit als möglich, in flüssiger bzw. zerdrückter Form verabreicht.

Vor dem November 1989 ging die Anstaltsleitung in der Justizvollzugsanstalt Straubing davon aus, daß sich die nur ambulant behandelten Gefangenen, ebenso wie Patienten in Freiheit im eigenen Interesse an die ärztlichen Anordnungen halten werden. Die Medikamente wurden daher den Gefangenen – meist in Tagesrationen zur eigenverantwortlichen Einnahme überlassen. Kontrollen wurden nur bei Anlaß und bei Auffälligkeiten der Betroffenen für erforderlich gehalten.

2.7.1 In welchen Mengen ist Leponex nach wie vor im Besitz von Strafgefangenen?

Der Untersuchungsausschuß vermochte nicht aufzuklären, in welchen Mengen Leponex im Besitz von Gefangenen ist.

2.7.2 Gibt es in der Justizvollzugsanstalt Straubing einen Handel mit Psychopharmaka unter den Gefangenen?

In der Justizvollzugsanstalt Straubing gab es einen Handel mit Leponex unter den Gefangenen. Erkenntnisse darüber, daß es heute noch einen solchen Handel mit Leponex oder mit anderen Psychopharmaka gibt, konnte der Ausschuß nicht gewinnen.

2.7.3 Wie ist es zu erklären, daß Psychopharmaka von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing in größeren Mengen an Abgeordnete übersandt werden konnten und handelt es sich dabei um Personen, denen diese Medikamente vorher verschrieben wurden? Wenn ja, warum haben sich die Gefangenen nicht an die ärztlichen Anordnungen gehalten? Wenn nein, woher haben die Gefangenen die Medikamente bekommen, warum haben sie die Medikamente in größeren Mengen angesammelt und warum haben sie die Anstaltsleitung nicht unterrichtet?

Der Gefangene Bernhard R. kaufte Leponex-Tabletten von Mitgefangenen auf und schickte sie als Abgeordneten-Post an Abgeordnete der drei im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen. Die Tabletten stammten möglicherweise von Gefangenen, die entgegen ärztlicher Anordnung die Leponex-Tabletten nicht eingenommen hatten. Nicht auszuschließen ist, daß die Tabletten in die Anstalt eingeschmuggelt wurden.

Mit seiner Aktion wollte der Gefangene Bernhard R. die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Straubing lenken. Dabei ging es ihm darum zu beweisen, daß es – entgegen anders lautenden Äußerungen von seiten der Staatsregierung – in der Justizvollzugsanstalt Straubing einen Handel mit dem Medikament Leponex gibt.

2.7.4 Ist der Justizvollzugsanstalt bekannt, ob Leponex von ehemaligen Rauschgiftsüchtigen mit Vorliebe konsumiert wird?

Der Justizvollzugsanstalt ist nicht bekannt, ob Leponex von ehemaligen Rauschgiftsüchtigen mit Vorliebe konsumiert wird. Das Arzneimittel ist als Suchtmittel grundsätzlich nicht geeignet. Der Anstaltsarzt kann sich allenfalls vorstellen, daß von bestimmten infolge einer Rauschgiftsucht an einer Psychose leidenden Patienten Leponex deshalb akzeptiert wird, weil diese Patienten dadurch entweder Linderung der ansonsten nicht therapierbaren psychotischen Symptome oder eine Vermeidung von ansonsten nicht tolerierbaren Nebenwirkungen erfahren.

3. Steht die Verlegung des Strafgefangenen Z. nach Kaisheim und eines weiteren Strafgefangenen nach Amberg im Zusammenhang mit den Vorgängen, die unter Ziff. 1 und 2 angesprochen sind, anderenfalls was waren die Gründe hierfür?

Dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing lagen Ende Januar/Anfang Februar 1990 vertrauliche Hinweise vor, daß die öffentliche Berichterstattung über angebliche Mißstände in der Abteilung für Vollzugspsychiatrie und die angebliche mißbräuchliche Ablösung von Insassenvertretern durch eine groß angelegte Streikaktion zur Durchsetzung weiterer Forderungen ausgenutzt werden soll. Nach diesen Informationen war ein Generalstreik nach dem sogenannten „Berliner Modell“ geplant. Der „Streik“ sollte an einem Montag damit beginnen, daß eine sehr große Anzahl von Gefangenen ihre Arztkarten abgeben und sich weigern, vor einer Untersuchung durch den Arzt zur Arbeit auszurücken. Von der Arbeitsniederlegung sollten insbesondere die Küche und die Bäckerei erfaßt werden. Gefordert werden sollten u.a. die Absetzung der Anstaltsleitung, ein Fernsehgerät auf der Einzelzelle, die Einrichtung von Fernsprechkablen und die Zulassung von Pornographie. Als Drahtzieher der Arbeitsniederlegung wurden u.a. die Gefangenen Dieter Z. und Bernhard R. bezeichnet.

Der Anstaltsleiter nahm die vertraulichen Hinweise sehr ernst, da die Meldungen unabhängig voneinander aus unterschiedlichen Quellen stammten. Um der Gefahr einer massenhaften Arbeitsniederlegung mit all ihren schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu begegnen, ordnete der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz die Verlegung des Gefangenen Dieter Z. in die Justizvollzugsanstalt Kaisheim und des Gefangenen Bernhard R. in die Justizvollzugsanstalt Amberg an.

Über die Fragestellung hinaus hat der Untersuchungsausschuß ermittelt, daß aus denselben Erwägungen der Gefangene Hubertus B. nach Diez und der Gefangene Andreas K. nach Stadelheim verlegt wurde.

4. Stehen die drei Selbstmorde in der Justizvollzugsanstalt Straubing vom Januar 1990 im Zusammenhang mit den Sachverhalten zu Ziff. 1 und 2, falls nicht, welche Erkenntnisse liegen im Bezug auf Ursachen und Hintergrund dieser Selbstmorde vor?

Die in der Frage angesprochenen Selbstmorde ereigneten sich am 4. Januar, in der Nacht vom 5. auf 6. Januar und am 20. Januar 1990. In allen drei Fällen hatten sich die Gefangenen in ihrer Zelle erhängt. Die Selbstmorde stehen in keinem Zusammenhang mit den Fragestellungen unter Ziff. 1 und 2 des Untersuchungsauftrags.

Der Untersuchungsausschuß ist den Ursachen und Hintergründen der drei Selbstmorde sowie eines weiteren Selbstmordes im März 1990 nachgegangen. Bei der Überprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Fehler oder Versäumnisse der Justizvollzugsanstalt.

5. Stehen die von der Staatsministerin der Justiz in ihrer Pressekonferenz vom 7. Februar 1990 bekannt gegebenen „geplante Gefangenenevolute bzw. ein geplanter Protest-Streik“ im Zusammenhang mit den Sachverhalten zu Ziff. 1 und 2, falls nicht, welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3 Bezug genommen.

- 6.1 Sind im Zusammenhang mit den Vorgängen, die unter Ziff. 1 und 2 angesprochen sind, auch andere Gefangene vernommen worden? Wer? Welches Ergebnis erbrachten die Vernehmungen, welche Maßnahmen wurden aufgrund der Vernehmungen getroffen?

Gegen den Gefangenen Walter H. wurde wegen der Vorgänge, die zu seiner Ablösung vom Amt des Gefangenensprechers führten (siehe oben unter Ziff. 1.3.5), auch ein Disziplinarverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wurden zwei Gefangene vernommen, deren Namen der Untersuchungsausschuß festgestellt hat. Aufgrund u.a. der Aussagen dieser beiden Gefangenen erachtete es die Anstaltsleitung für erwiesen, daß der Gefangene Walter H. unbefugt ein Schreiben eines Mitgefangenen über eine angebliche Zwangsbehandlung im Anstaltskrankenhaus in Besitz genommen hatte, um es mißbräuchlich gegen die Anstalt zu verwenden. Der Gefangene Walter H. wurde mit fünf Tagen Arrest verbunden mit fünf Tagen Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bestraft.

Bereits im November 1989 führte die Anstaltsleitung gegen den Gefangenen Bernhard R., der später in seinem Amt als Gefangenensprecher nicht bestätigt (siehe oben unter Ziff. 1.2) und im Zusammenhang mit der geplanten Arbeitsniederlegung in die Justizvollzugsanstalt Amberg verlegt wurde (siehe oben unter Ziff. 3), Ermittlungen. Dabei wurde ein weiterer Gefangener angehört, der erklärte, von dem Gefangenen Bernhard R. zu einer falschen eidesstattlichen Versicherung angestiftet worden zu sein. Wegen dieses Verhaltens wurde der Gefangene Bernhard R. disziplinarisch bestraft.

- 6.2 Sind im Zusammenhang mit den Vorgängen, die unter den Ziff. 1 und 2 angesprochen sind, Zellendurchsuchungen erfolgt? Bei welchen Gefangenen? Was wurde im einzelnen durchsucht? Welche Erkenntnisse wurden gewonnen, welche Sachen sichergestellt?

Haftraumkontrollen wurden bei den Gefangenen Andreas K., (siehe oben unter Ziff. 1.3.1), Walter H. (siehe oben unter Ziff. 1.3.5) und Bernhard R. (siehe oben unter Ziff. 1.2, 3. und 6.1) durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurden Gitter, Mauerwerk, Inventar und die Habe der Gefangenen überprüft. Neben dem bereits erwähnten Schreiben eines Mitgefangenen über eine angebliche Zwangsbehandlung und der bereits erwähnten falschen eidesstattlichen Versicherung (siehe oben unter Ziff. 6.1) wurden auch andere beweiserhebliche Schriftstücke so-

wie nicht genehmigte Gegenstände aufgefunden und sichergestellt. Außerdem wurden auch zwei Leitz-Ordner mit Unterlagen der Insassenvertretung aus dem Haftraum des Gefangenen Andreas K. entnommen und nach ihrer Überprüfung dem für die Belange der Insassenvertretung zuständigen Vollzugsinspektor zugeleitet.

- 6.3 Sind im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 und 2 angesprochenen Vorgängen Disziplinarmaßnahmen verhängt worden? Gegen welche Gefangenen? Mit welcher Begründung?

Über die gegen die Gefangenen Walter H. und Bernhard R. verhängten Disziplinarmaßnahmen wurden oben unter Ziff. 6.1 berichtet. Außerdem wurde im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1.3.1 erwähnten Vorgängen und der unter Ziff. 6.2 dargestellten Haftraumkontrolle gegen den Gefangenen Andreas K. eine Disziplinarmaßnahme angeordnet, weil der Gefangene unerlaubt Gegenstände in Besitz hatte, andere Gefangene gegen die Anstalt aufgehetzt und dadurch Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet hatte.

Schließlich war der Gefangene Anton W., der im Jahr 1984 wegen Beleidigung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde in seinem Amt als Insassenvertreter nicht bestätigt worden war (siehe oben unter Ziffer 1.2 Buchstabe a)), wegen dieser Tat auch disziplinarisch belangt worden.

- 6.4 Sind im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 und 2 angesprochenen Vorgängen Gefangene „abgesondert“ worden? Welche Gefangenen? Mit welcher Begründung?

Die Gefangenen Andreas K., Walter H. und Bernhard R. wurden zur ordnungsgemäßen Durchführung der Haftraumkontrollen und zur Verhinderung von Verdunklungshandlungen abgesondert, d.h. in einem anderen Haftraum untergebracht.

- 6.5 Sind im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 und 2 angesprochenen Vorgängen Schreiben von Gefangenen angehalten worden? Welche?

Im Mai 1988 wurden von der Anstaltsleitung zwei Anlagen aus einem Schreiben des Gefangenen Karl-Heinz K. an seine Verlobte angehalten. Der Vorgang führte schließlich zur Ablösung des Gefangenen vom Amt des Gefangenensprechers (siehe oben unter Ziff. 1.3.4). Angehalten wurden ferner zwei Schreiben des Gefangenen Walter H. an das Straubinger Tagblatt und an eine dritte Person.

7. Was waren die Gründe, die die Staatsministerin der Justiz bewogen haben, das Ersuchen des Vorsitzenden des Petitionsausschusses gemäß dem Schreiben vom 29. Januar 1990 abzulehnen?

Die Staatsministerin der Justiz hat ihre Ablehnung in ihrem Schreiben vom 7. Februar 1990 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden ausführlich begründet und um Verständnis dafür gebeten, daß sie sich mit Rücksicht auf die sich aus der Verfassung ergebende Rechtslage mit der geplanten Tätigkeit einer Kommission des Petitionsausschusses in der Justizvollzugsanstalt Straubing nicht einverstanden erklären kann. Die Staatsministerin der Justiz haben nur die in dem Schreiben vom 7. Februar 1990 dargelegten Gründe bewogen, das Ersuchen des Vorsitzenden des Petitionsausschusses abzulehnen.

III. Beweiswürdigung

Die Feststellung des Ausschusses beruhen weitgehend auf der schriftlichen Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Straubing, Regierungsdirektor Otto und auf den Angaben bei seiner Vernehmung. Der Untersuchungsausschuß ist überzeugt, daß der Zeuge zutreffend und präzise berichtet hat. Soweit der Ausschuß seine Feststellungen auf andere Beweismittel stützt, wird im folgenden näher darauf eingegangen.

Zu 1.3

Die als Zeugen vernommenen Gefangenen Dieter Z., Hubert B., Walter K. und Bernhard R. haben dem Ausschuß das Zustandekommen der Sammelpetition geschildert. Sie haben dabei übereinstimmend bestritten, daß anderen Gefangenen die Unterschrift auf der Unterschriftenliste abgenötigt worden sei. Demgegenüber berichtete der Zeuge Otto, daß nach ihm vorliegenden vertraulichen Informationen auf Gefangene Druck ausgeübt worden sei, sich der Petition anzuschließen. Da aber der Anstaltsleiter keine weiteren Ermittlungen geführt hat und da die Informanten des Anstaltsleiters dem Ausschuß als Beweismittel nicht zur Verfügung standen, mußte diese Frage letztlich unaufgeklärt bleiben.

Zu 1.3.1 bis 1.3.5

Der Zeuge Otto hat dem Ausschuß die Gründe dargelegt, die ihm zur Ablösung der im Untersuchungsauftrag genannten Gefangenen sprecher bewogen haben. Da der Zeuge Otto die Ablösungsentscheidungen jeweils selbst getroffen hat, konnte nur er dem Ausschuß die Beweggründe für seine Entscheidungen vollständig darstellen. Die abgelösten Gefangenen sprecher waren insoweit schon deshalb keine tauglichen Zeugen, weil ihnen gegenüber wie die Beweisaufnahme ergeben hat, die Ablösungsentscheidungen entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend begründet wurden. Der Untersuchungsausschuß hat trotzdem die abgelösten Gefangenen sprecher zu den von ihnen vermuteten Ablösungsgründen befragt und ihnen dabei die Stellungnahme des Anstaltsleiters vorgehalten. Anhaltspunkte dafür, daß sich der Zeuge Otto von anderen als den mitgeteilten Gründen hat leiten lassen, haben sich dabei nicht ergeben.

Zu 2.3 bis 2.6

Die Feststellungen des Ausschusses zur Behandlung von Gefangenen mit Psychopharmaka in der Justizvollzugsanstalt Straubing beruhen im wesentlichen auf den Stellungnahmen und Aussagen der Zeugen Otto und Dr. Schwarz sowie den Bekundungen des Sachverständigen Prof. Dr. Lauter. Der Sachverständige hat im Auftrag des Ausschusses die Behandlung von Gefangenen mit dem Medikament Leponex durch den Anstaltsarzt Dr. Schwarz überprüft und dabei die einschlägigen Krankenunterlagen durchgesehen und die betroffenen Gefangenen, soweit sie zur Verfügung standen, angehört. Der Ausschuß schließt sich in vollem Umfang den Feststellungen des Sachverständigen an, dessen hohe Sachkunde auf dem Gebiet der Psychiatrie dem Ausschuß bekannt ist. Auch in der Frage, ob die Gefangenen mit der Leponex-Behandlung einverstanden waren, stützt sich der Ausschuß auf die Überprüfungen des Sachverständigen. Dieser bekundete, daß zwar aus der subjektiven Sicht der Gefangenen der Einsatz anderer Psychopharmaka an Stelle von Leponex oder auch die Unterbringung in Haus 3 (Psychiatrie) als das größere Übel gesehen wurde; objektiv gesehen ist jedoch nach Meinung des Sachverständigen „die Unterbringung in Haus 3 weitaus das geringste Übel, weil sie keinen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.“ Allerdings ist in diesem Zusammenhang die besondere Situation zu berücksichtigen, in der sich der Anstaltsarzt befand.

Die Aussagen der Zeugen Otto und Dr. Schwarz haben zweifelsfrei ergeben, daß auf die mit Leponex behandelten Gefangenen von seiten ihrer Mitgefangenen ganz erheblicher Druck ausgeübt wurde, eine weitere Medikation mit dem Arzneimittel abzulehnen. Der Anstaltsarzt war gehalten, diesem Druck im Rahmen seiner „psychagogischen Intervention“ entgegenzuwirken. Dies darf bei der Bewertung des Vorgehens des Anstaltsarztes nicht unberücksichtigt bleiben.

Zu 2.7 bis 2.7.3

Die Erkenntnisse des Ausschusses zum Handel mit Leponex-Tabletten in der Anstalt stützten sich weitgehend auf die Aussagen des Zeugen Bernhard R., der dem Ausschuß offen und ungeniert über seine Machenschaften berichtete. Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang auf die Aussagen des Zeugen Hubertus B. Bezug genommen.

Zu 3

Auch die Feststellungen zu dieser Frage beruhen auf den Angaben des Zeugen Otto. Sie stehen zwar teilweise in Widerspruch zu den Bekundungen des Zeugen Dieter Z.. Dieser hat ausgesagt, die Anstaltsleitung habe ihn nach Kaisheim verlegt, um ihn loszuwerden und auf diese Weise die von ihm erfolgreich initiierte Petitionsbewegung zu unterdrücken. Die Gefahr einer Arbeitsniederlegung habe in der Justizvollzugsanstalt Straubing niemals bestanden. Unter den Gefangenen sei zwar über einen Streik gesprochen worden, das aber sei nur Gerede gewesen. Allerdings häuften sich nach Aussage des Zeugen Dieter Z. in „drängender Weise Diskussionen über Arbeitsniederlegungen und Proteststreiks“. Ähnlich hat sich der nach Amberg verlegte Gefangene Bernhard R. bei seiner Vernehmung eingelassen. Der Ausschuß vermag indessen der Darstellung der beiden Gefangenen nicht zu folgen. Er hat keinen Zweifel, daß dem Anstaltsleiter die von ihm geschilderten vertraulichen Hinweise vorlagen. Dabei kann offen bleiben, ob die Gefangenen Dieter Z. und Bernhard R. vor dem Ausschuß die Unwahrheit gesagt haben oder ob die dem Anstaltsleiter vorliegenden vertraulichen Hinweise zumindest teilweise nicht zutreffend waren.

Zu 4

Zu dieser Frage hat der Ausschuß die einschlägigen Gefangenenpersonalakten, die Krankenakten sowie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten eingesehen. Außerdem hat der Ausschuß neben den in Frage kommenden Mitgefangenen den Anstaltsleiter und den Anstaltspsychologen und auch den Sachverständigen Prof. Dr. Lauter gehört. Wenn auch der Ausschuß nach dieser umfangreichen Beweisaufnahme über Ursachen und Hintergrund dieser Selbstmorde keine Gewißheit erlangen konnte, so steht für ihn doch zweifelsfrei fest, daß die Selbstmorde in keinem Zusammenhang mit den Fragestellungen unter Ziffern 1 und 2 des Untersuchungsauftrags stehen.

Zu 7

Die Frau Staatsministerin der Justiz hat bei ihrer Einvernahme als Zeugin dem Ausschuß glaubhaft versichert, daß sie nur die in dem Schreiben vom 7. Februar 1990 dargelegten Gründe bewogen haben, das Ersuchen des Vorsitzenden des Petitionsausschusses abzulehnen.

München, den 11. 07. 1990

Hermann Leeb

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Dr. Sepp Klasi und Dr. Peter Braun gemäß Art. 21 Abs. 4 UAG zum Schlußbericht des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von Beschwerden an den Bayerischen Landtag (Art. 115 BV) aus der Justizvollzugsanstalt Straubing (Drs. 11/15536)

Der Schlußbericht der Mehrheit des Untersuchungsausschusses leidet in entscheidenden Punkten an Mängeln, die den Verfahrensablauf bzw. die Beweisaufnahme betreffen. Konsequenterweise kommt er in seiner Beweiswürdigung zu Ergebnissen, die der Beweisaufnahme nicht entsprechen.

Zu I. des Schlußberichtes:

Die Darstellung der Ablehnung des Beweisantrags der Abgeordneten Dr. Klasi und Dr. Braun durch die Ausschlußmehrheit ist unvollständig. Der Schlußbericht stellt lediglich die Ablehnungsgründe durch die Mehrheit zu diesem Beweisantrag dar, enthält aber nicht einmal die schriftliche Begründung, die diesem Beweisantrag beilieg. Diese lautet:

„Zu 1) des Beweisantrags:

Alle bisher gehörten Zeugen haben bekundet, daß eine Einweisung in das Haus III der JVA zumindest subjektiv für sie ein großes Übel darstellt. Objektiv ist zumindest festgestellt, daß die Rechte der Strafgefangenen im Haus III durch Rauchverbot, Arbeitsverbot und erheblich eingeschränkte Sportmöglichkeiten reduziert sind. Eine Beurteilung, wie letztlich eine zwangsweise Einweisung in das Haus III der JVA zu qualifizieren ist, kann durch den Ausschuß nur durch eigenen unmittelbaren Eindruck gewonnen werden.

Zu 2a) des Beweisantrags:

Der Zeuge behauptet, zuletzt in seinem Schreiben vom 19.05.1990, daß er deshalb unter Repressionen der Anstaltsleitung zu leiden habe, weil er Unkorrektheiten bei Abrechnungen aufgedeckt habe.

Zu 2b) des Beweisantrags:

Die Zeugen Otto und Bauer haben unter Berufung auf vertrauliche Informanten bekundet, daß die in andere Anstalten verlegten Strafgefangenen als Rädelsführer einen Gefangenestreik in der Küche bzw. in der Bäckerei der Anstalt vorbereitet hatten. Der Zeuge Krämer teilt in seinem Schreiben vom 19.05.1990 mit, daß er aufgrund seines Arbeitsbereiches diese Behauptung widerlegen könne.

Zu 2c) des Beweisantrags:

Der Zeuge behauptet in seinem Schreiben vom 19.05.1990, daß anstaltskonforme Zeugen mit Sonderurlaub und Ausgängen „bezahlt“ worden seien, während ein Belastungszeuge offensichtlich unter Duldung der Anstaltsleitung von einem Mitgefangenen geschlagen worden sei.

Zu 3) des Beweisantrags:

Der Zeuge Ulrich Tuma hat nach seinem Gespräch mit dem Sachverständigen Professor Lauter mit Schreiben vom 13.05.1990 mitgeteilt, daß er als Betroffener vor dem Untersuchungsausschuß aussagen möchte, weil er Leponex-Tabletten gegen seinen Willen einnehmen muß.

Der Zeuge Blumoser verlangt mit Schreiben vom 06.04.1990 ebenfalls, daß der Ausschuß Einsicht in seine Krankenakte nimmt und sich mit seinem Fall befaßt. Er ist deshalb als Betroffener als Zeuge zu hören. Er soll auch Auskunft geben, ob die Aussage des Dr. Schwarz richtig ist, daß die Weigerung des Zeugen, den behandelnden Arzt Dr. Schwarz von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, freiwillig und auf Wunsch des Patienten erfolgte und nicht, wie von diesem in

seinem Schreiben vom 06.04.1990 behauptet, vorformuliert war und vom Arzt beeinflusst wurde und letztlich aus Angst vor einer stationären Behandlung im Haus III erfolgte.

Der Zeuge Schöttke verlangt in seinem Schreiben vom 10.04.1990 aus den gleichen Gründen die Prüfung seines Falles durch den Untersuchungsausschuß.

Die Frage, ob dieser Sachverhalt bereits durch das Gespräch von Professor Lauter mit Patienten des Hauses III abgeklärt und damit beantwortet ist, ist absolut zu verneinen. Die anonyme Darstellung von Einzelfällen durch den Sachverständigen läßt sogar die Frage offen, ob zwei der drei Zeugen überhaupt von Sachverständigen gesehen wurden.

Die Anonymisierung der Patienten läßt darüberhinaus eine Abklärung des Einzelfalles nicht zu. Bei der strittigen Vorgeschichte (mögliche Zwangsbehandlung) ist es auch fraglich, ob die Patienten in Anwesenheit des Dr. Schwarz offen und freimütig geredet haben. Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags geht gemäß Art. 11 von der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung aus. Nur im Rahmen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung können Rechts- und Amtshilfersuchen durchgeführt werden (Art. 11 Abs. 2 UAG). Ein Gespräch durch einen Sachverständigen mit möglichen Zeugen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Insbesondere ist das Fragerecht gemäß Art. 15 UAG durch den Vorsitzenden und die übrigen Ausschußmitglieder nicht sichergestellt. So kann vor allem die Frage, ob die Alternativen, die Dr. Schwarz seinen Patienten anbot, nämlich die Einnahme von Leponex oder der Aufenthalt in Haus III der JVA bzw. die Behandlung mit Spritzen nur durch eine unmittelbare Befragung der Betroffenen abgeklärt werden.

Zu 4) des Beweisantrags:

Der Zeuge Zlof behauptet in seinem Schreiben vom 14.12.1986 an einen Rechtsanwalt bzw. in einer Zusammenstellung von 1988 bzw. in einem Schreiben an die Anstaltsleitung vom 14.12.1986, daß der Strafgefangene Schneider seit 1986 einer medizinischen Zwangsbehandlung unterworfen wird. Dies wisse er aufgrund vieler Gespräche, die er mit dem Mitgefangenen geführt habe.

Zu 5) des Beweisantrags:

In einer Erklärung vom 05.07.1987 behauptet der Strafgefangene Rebarczyk, daß er am 05.10.1977 ohne seine Einwilligung durch Täuschung durch Dr. Günter Last mit dem Psychopharmakum „Dapotum“ behandelt worden sei. Seit dieser Zeit leide er immer wieder an Schwindelanfällen verbunden mit auftretenden Bewegungsstörungen und Muskelschmerzen, insbesondere in den Beinen und am Rücken.

Zu 6) des Beweisantrags:

Wolfram Kolski wurde im Haus III der JVA behandelt und hat angeblich beobachtet, daß eine Aufklärung über die verabreichten Medikamente und ihre Nebenwirkungen nicht stattfand und daß im Vorfeld des Untersuchungsausschusses Mitpatienten des Hauses III an andere Orte verlegt worden seien.“

Mit Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion wurde gemäß Art. 12 Abs. 2 UAG dieser Beweisantrag dem Plenum des Bayerischen Landtags in der Sitzung vom 03.07.1990 vorgelegt. Nach kontroverser Diskussion, bei der die Argumentation aus dem Untersuchungsausschuß wiederholt wurde, lehnte der Landtag mit den Stimmen der CSU-Mehrheit den Beweisantrag erneut ab.

Die Ablehnung dieses Beweisantrags ist rechtswidrig, denn sie verkürzt in unzulässiger Weise das Untersuchungsrecht der Landtagsminderheit gemäß Art. 25 BV. Gerade auch aus

der Sicht der Ausschlußmehrheit wäre die Beweisaufnahme geboten gewesen, denn die Ausschlußmehrheit kommt in ihrem Schlußbericht unter II. und III. aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme bei den wesentlichen Fragen des Untersuchungsausschusses nicht zu einer abschließenden Bewertung. So wird vor allem die Frage einer möglichen Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka durch die Ausschlußmehrheit nicht eindeutig beantwortet.

Zu II. und III. des Schlußberichts

1. Absetzung von Insassen-Beiräten:

Die Beweiswürdigung im Schlußbericht der Mehrheit geht von der Annahme aus, daß der Anstaltsleiter immer dann das Recht hat, Insassen-Beiräte abzusetzen bzw. Strafgefangene von der Wahl zum Insassenbeirat auszuschließen, wenn aus der Sicht des Anstaltsleiters eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist. Konsequenterweise war deshalb für die Abklärung der einschlägigen Fragen des Untersuchungsauftrags für die Mehrheit allein die Aussage des Leiters der Justizvollzugsanstalt Straubing Regierungsdirektor Otto ausschlaggebend, während die Aussagen der von der Ablösungsentscheidung betroffenen Strafgefangenen nur von geringem Beweiswert waren. Diese Grundauffassung der Ausschlußmehrheit ist falsch und entspricht nicht der Rechtslage. Sie würde, wäre sie rechtens, jedem Anstaltsleiter Tür und Tor öffnen, nach Gutdünken derartige Entscheidungen zu treffen. Rechtmäßig sind aber solche Entscheidungen nur, wenn das angewandte Ermessen bei dieser Entscheidung sich auf solche Gründe stützt, die diese Entscheidung letztlich rechtfertigen.

Aus dieser Sicht sind zumindest eine Reihe von Absetzungen, die Regierungsdirektor Otto vorgenommen hat, kaum gerechtfertigt. Nach Überzeugung der Unterzeichner dürfen für die Absetzung nur Gründe herangezogen werden, die mit der Funktion des Insassenbeirats in Zusammenhang stehen. Andere in der Person des Strafgefangenen liegende Gründe, die die Arbeit im Insassenbeirat nicht tangieren, dürfen nur herangezogen werden, wenn sie derart gravierend sind, daß sie es auch aus objektiver Sicht als unzumutbar erscheinen lassen, daß der Anstaltsleiter mit diesen Strafgefangenen vertrauensvoll zusammenarbeitet.

So sind mit Sicherheit die vom Anstaltsleiter Otto genannten Gründe für die Absetzung von mehreren Strafgefangenen als Insassen-Beirat, daß diese Strafgefangenen als Privatpersonen und nicht in ihrer Eigenschaft als Insassen-Vertreter die Psychiatrie in der JVA Straubing in Briefen an verschiedene Stellen außerhalb der Anstalt kritisiert haben, nicht für eine Absetzung ausreichend. Gerade das Beweisergebnis zu II. bestätigt, daß es gerechtfertigt ist, zumindest gewisse Teile der Psychiatriebehandlung in Straubing kritisch zu sehen. Diese Strafgefangenen haben deshalb nur von ihrem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Auch die anderen von Regierungsdirektor Otto angeführten Gründe für die Absetzung, wie Beleidigung etc., tragen diese Entscheidung nur schwerlich. Die Beweiserhebung insgesamt ergibt vielmehr den Eindruck, daß Herr Otto durch diese Absetzung von mehreren Insassen-Vertretern en bloc ein deutliches Zeichen setzen wollte, daß er keine Strafgefangenen in einer solchen Funktion haben wolle, die selbstbewußt und kritisch auch nach außen die Situation in der JVA Straubing aus ihrer Sicht darstellen.

Im übrigen ist festzustellen, daß die unterschiedlichen Darstellungen über die Hintergründe für die Absetzung

der Insassen-Vertreter eine Reihe von Fragen offenlassen, die im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht geklärt werden konnten.

Offensichtlich stellt die Tatsache, daß 337 Strafgefangene mit einer Sammelpetition von ihrem verfassungsmäßig garantierten Petitionsrecht Gebrauch gemacht haben, für die Anstaltsleitung ein großes Ärgernis dar. Der Versuch von Regierungsdirektor Otto, das Zustandekommen dieser Petition mit dem Hinweis, es sei Druck auf einzelne Gefangene bei der Unterzeichnung ausgeübt worden, zu diskreditieren, ist durch die Beweisaufnahme bestätigt worden. Alle gehörten Zeugen haben schlüssig dargelegt, daß allenthalben freiwillig unterschrieben wurde. Die angeblich von Regierungsdirektor Otto angeführten vertraulichen Hinweise konnten nicht näher verifiziert werden. Auch die geheimen Unterlagen, in denen die vertraulichen Hinweise enthalten sind und die dem Ausschuß vorgelegt wurden, geben hierüber keine Auskunft. Andererseits wurde von verschiedenen Zeugen eingeräumt, daß es bei der Unterschriftensammlung von Bedienstetenseite zu Behinderungen kam.

2. Behandlung von Gefangenen mit Psychopharmaka

Die Beweisaufnahme zu diesem Fragenkomplex hat den gravierenden Mangel, daß nur der behandelnde Psychiater Dr. Schwarz als Zeuge gehört wurde. Dieser ist aber andererseits der Arzt, der von Gefangenen beschuldigt wird, unzulässige Zwangsbehandlungen durchgeführt zu haben. Insoweit müssen eine Einlassungen auch besonders kritisch gesehen werden und reichen für ein objektives Bild über die Geschehnisse nicht aus. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Schwarz muß auch in dem Licht gewertet werden, daß zwei seiner Patienten dem Ausschuß schriftlich mitteilten, daß sie von Dr. Schwarz dazu überredet worden seien, ihn nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, so daß diese Fälle nicht Gegenstand einer Überprüfung durch den Untersuchungsausschuß sein konnten. Insoweit ist es unverständlich und im Rahmen des Untersuchungsauftrages nicht zu rechtfertigen, daß die Ausschlußmehrheit eine Zeugeneinvernahme dieser Patienten verhindert hat.

Die Befragungen durch den Sachverständigen Professor Lauter ersetzen diese Beweisaufnahme nicht. Zum einen schildert Professor Lauter lediglich anonym 6 Patientenfälle, so daß nicht einmal feststeht, ob die in Schreiben von Strafgefangenen bezeichneten konkreten Zwangsbehandlungen überhaupt mit diesen Fällen identisch sind. Die vom Gutachter befragten Patienten waren in diesem Zusammenhang auch keine Zeugen, was ebenfalls den Beweiswert schmälert. Zum anderen war während dieser Befragungen Dr. Schwarz anwesend, was nicht ausschließen läßt, daß Aussagen, die Dr. Schwarz besonders belasten könnten, situationsbedingt unterblieben sind.

Völlig unklar blieben aufgrund der abgebrochenen Beweisaufnahme die Fälle, die beim Besuch von Professor Lauter in der JVA Straubing nicht angesprochen werden konnten, weil die betreffenden Patienten kurz vorher in andere Anstalten bzw. Krankenhäuser verlegt worden waren. Desgleichen wurde nicht geklärt, warum diese Verlegungen stattgefunden haben. Nicht untersucht wurden die behaupteten Zwangsbehandlungen mit Psychopharmaka, bei denen die Patienten nicht mit Leponex, sondern mit anderen Mitteln behandelt wurden.

Ob alle mit Leponex 100 behandelten Patienten medizinisch sachgerecht behandelt wurden und die Medikamentierung in dieser Form geboten war, wurde ebenfalls nicht geklärt. Professor Lauter hat lediglich 6 Behand-

lungsfälle überprüft. Dabei hatte er festgestellt, daß zumindest in einigen Fällen aus seiner Sicht ein früheres Absetzen von diesen Mitteln gerechtfertigt gewesen wäre. Die Tatsache, daß mehrere Patienten zum Teil über längere Zeit das verschriebene Mittel Leponex entgegen ärztlicher Weisung nicht eingenommen haben, ohne dabei im Sinne ihrer angeblichen Erkrankung erneut auffällig zu werden, läßt zumindest die Frage offen, ob Dr. Schwarz nicht zu oft und zu intensiv dieses gefährliche Mittel eingesetzt hat.

Nicht geklärt wurde durch den Untersuchungsausschuß, warum Vertreter der Herstellerfirma von Leponex im Anschluß an eine Pressekonferenz in Straubing das Haus III (Vollzugspsychiatrie) besucht haben, wenn sie dort lt. Aussage von Dr. Schwarz keine Kontrollen bei Patienten vorgenommen haben.

Die Tatsache, daß der Gutachter Professor Lauter bei drei von sechs Gefangenen, mit denen er gesprochen hat, feststellen mußte, daß sie zumindest zeitweise mit der Behandlung mit Leponex nicht einverstanden waren, läßt den Schluß zu, daß Dr. Schwarz die Frage des notwendigen Einverständnisses nicht sorgfältig genug beachtet hat. Wenn die von ihm geführten „psychagogischen Ansprachen“ letztlich dazu führten, daß den Patienten nur die Auswahl zwischen zwei Übeln – Unterbringung im Haus III oder Einnahme von Leponex – übrig ließ, dann mußte auch Dr. Schwarz klar sein, daß eine freiwillige Entscheidung nicht vorlag. Nachdem in diesen Fällen die Voraussetzungen nach § 101 StVollzG für eine Zwangsbehandlung nicht vorlagen, war das Verhalten von Dr. Schwarz rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß objektiv die Behandlung mit Leponex sinnvoll war. Entscheidend ist für die Freiwilligkeit allein die subjektive Einstellung und der freie Wille des Patienten.

Zur Frage des Mißbrauchs von Psychopharmaka durch Gefangene bzw. zum Handel mit solchen Medikamenten in der Anstalt ist festzustellen, daß Leponex-Tabletten in größerer Menge in der JVA Straubing kursiert sind. Nachdem diese Tabletten offensichtlich bei den Gefangenen nicht als Ersatzdroge oder sonstwie besonders begehrt sind, ist die These von Dr. Schwarz, daß diese Tabletten, die im freien Handel nicht erhältlich sind und nur von ganz wenigen Fachärzten verschrieben werden dürfen, von außen in die Anstalt eingebracht wurden, relativ absurd. Umgekehrt ergab die Beweisaufnahme, daß in der Anstalt keine genauen Listen und Übersichten über die Menge der ausgegebenen Tabletten geführt werden. Nachdem bis zum November 1989 Leponex-Tabletten ausgegeben wurden, ohne deren Konsum zu kontrollieren, ist es sehr wahrscheinlich, daß die in Straubing kursierenden Leponex-Tabletten offiziell ausgegebene Medikamente waren.

3. Verlegung von Strafgefangenen aus der JVA Straubing

Die Verlegung des Strafgefangenen Zlof nach Kaisheim und des Strafgefangenen Rosenberg nach Amberg am 6.2.1990 erfolgte lt. Aussage von Regierungsdirektor Otto deshalb, weil diese Gefangenen als Rädelsführer eines für

Februar 1990 geplanten Gefangenenstreiks erkannt worden seien und diese zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der JVA Straubing erforderlich gewesen sei. Diese Aussage des Zeugen Otto konnte durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt werden, so daß die Einlassung des Zeugen Zlof, die Anstaltsleitung habe ihn nach Kaisheim verlegt, um ihn los zu werden, weil er der Initiator der Sammelpetition sei, eine hohe Glaubwürdigkeit hat. Regierungsdirektor Otto berief sich in seiner Aussage auf angeblich vertrauliche Hinweise, die der Anstaltsleitung Ende Januar/Anfang Februar 1990 zugegangen sind und die in ihren Niederschriften als geheim eingestuften Akten dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung standen. Diese Unterlagen bestätigen indes die Aussage des Zeugen Otto nicht. Bis zum Zeitpunkt der Verlegung der beiden Strafgefangenen besagten die vertraulichen Hinweise lediglich die geplante Streikaktion und die Modalitäten ihrer Durchführung, geben aber keinerlei Aufschluß über angebliche Rädelsführer. Im Gegenteil, spätere vertrauliche Hinweise weisen ausdrücklich darauf hin, daß Zlof mit dieser Angelegenheit nichts zu tun habe. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Einlassung des Zeugen Otto in seiner schriftlichen Stellungnahme an den Untersuchungsausschuß vom 11.4.1990, in der er Kurzauszüge aus einem von Zlof stammenden Zellenzirkular zitierte, die den Eindruck erwecken könnten, als rufe Zlof zu einem Streik oder ähnlichem auf. Der Gesamttext dieses Zirkulars, das unaufgefordert vom Zeugen Zlof dem Untersuchungsausschuß übersandt und auch später mit den entsprechenden Akten offiziell beigezogen wurde, belegt indes, daß der Gefangene Zlof mit seinem Schreiben auf die neu gewählte Insassen-Vertretung einwirken wollte, damit diese den mit der Landtagspetition eingeschlagenen Kurs konsequent weitergehe.

4. Überprüfung der drei Selbstmorde vom Januar 1990 in der JVA Straubing

Die Überprüfung der inzwischen auf vier angewachsenen Selbstmorde – am 19.6.1990 ereignete sich ein fünfter Selbstmord – ergab, da aufgrund der Aktenlage ein Fremdverschulden nicht festgestellt werden kann. Ob in zwei der vier überprüften Fälle Indizien vorlagen, daß eine bessere Überwachung wegen einer erkennbaren Selbstmordgefährdung geboten gewesen wäre, hätte nur durch eine weitere Beweisaufnahme abgeklärt werden können. Die Akten der bei jedem Selbstmordfall eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind in ihrem Auswertungswert ungenügend. Hier ist festzustellen, daß die Anstaltsleitung als ein Teil der Justizbehörden offensichtlich der Staatsanwaltschaft als einem anderen Teil der Justizbehörden von sich aus keinerlei Hinweise gibt, in welcher Richtung aufgrund der Aktenlage oder vorausgegangener Ereignisse staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geboten sind.

München, den 11. 07. 1990

Dr. Sepp Klasen

Dr. Peter Braun

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Marianne Rothe und Fraktion DIE GRÜNEN zum Schlußbericht des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von Beschwerden an den Bayerischen Landtag (Art. 115 BV) aus der Justizvollzugsanstalt Straubing (Drs. 11/15536)

Zum Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses gebe ich folgende ergänzende bzw. abweichende Stellungnahme ab:

I. Zum Verfahrensablauf

1. Die vom Untersuchungsausschuß angeforderten Unterlagen sind von der Anstalt bzw. dem Ministerium zum Teil unvollständig und teilweise erst zu einem Zeitpunkt überreicht worden, als ihr Inhalt den Zeugen nicht mehr vorgehalten werden konnte.
- 1.1. In den vier Leitordnern der Justizvollzugsanstalt Straubing zur Gefangenenmitverantwortung fanden sich bei den Jahrgängen 1989 und 1990 einige aus dem Zusammenhang gerissene, mit roten Seitenzahlen versehene Blätter mit Inhalten, die Bezug zum Untersuchungsauftrag hatten. Die fehlenden Seiten aus dem zugehörigen Ordner standen dem Ausschuß nicht zur Verfügung.
- 1.2. Die wenigen vorgelegten „vertraulichen Hinweise“ wurden den Ausschußmitgliedern erst nach der Vernehmung des Zeugen Dietl zugänglich gemacht, also nach Beendigung der Beweisaufnahme zu den Punkten 1. bis 6. des Untersuchungsauftrags. Ungeklärt ist, ob es sich hierbei um sämtliche „vertraulichen Hinweise“ handelt, die der Anstaltsleitung in dem vom Untersuchungsauftrag umfaßten Zeitraum und zu dem gesamten Themenkomplex „zugespielt“ worden sind.
2. Die Ablehnung von Beweisanträgen war nicht gerechtfertigt. Der Untersuchungsauftrag bezog sich unter 2.5.1 nicht nur auf die Zwangsbehandlung mit Leponex, sondern auch auf die Zwangsbehandlung mit anderen Neuroleptika. Soweit es um die Verabreichung anderer Neuroleptika geht, ist der Sachverhalt durch den Sachverständigen Prof. Dr. Lauter nicht aufgeklärt.

Drei der in den Beweisanträgen aufgeführten Zeugen sind nicht mit Leponex, sondern mit anderen Neuroleptika behandelt worden und haben ebenso wie die von Prof. Lauter untersuchten Zeugen D. Sch. und R. B. mitgeteilt, daß die Behandlung unter Zwang erfolge. Die Vernehmung der Zeugen Sch. und B. war für das Untersuchungsergebnis von Bedeutung, weil bei diesen beiden Fällen die Einflußnahme von Dr. Schwarz bis zur Bereitschaft, ihn von der Schweigepflicht zu entbinden, zu widersprüchlichen Angaben geführt hatte.

Die übrigen angeführten Zeugen waren von Bedeutung, weil sie Aussagen über die Äußerungen der Betroffenen ihnen gegenüber und über ihre Wahrnehmung der Behandlungsmodalitäten hätten machen können. Zur Frage der Freiwilligkeit der Neuroleptika-Behandlung wären diese Aussagen ebenso wichtig gewesen wie die Angaben des Sachverständigen Prof. Lauter und die des Zeugen Dr. Schwarz, die insoweit ebenfalls nur Äußerungen der Gefangenen ihnen gegenüber wieder geben konnten.

Die Einsicht in die Krankenakten war von Bedeutung, weil dadurch „objektive“ Daten zu Diagnose und Behandlungsverlauf erlangt worden wären. Dadurch wären erst die Voraussetzungen dafür geschaffen worden,

die Ausführungen des Sachverständigen und des Zeugen Dr. Schwarz sachgerecht zu hinterfragen. Aus dem gleichen Grund war auch eine Besichtigung von Haus III geboten. Die Wahrnehmungen des Sachverständigen beruhten auf einem einmaligen Besuch von 10 Stunden Dauer, in dessen Verlauf der Schwerpunkt auf Gesprächen mit dem Anstaltsleiter und dem Anstaltspsychiater sowie mit 7 Gefangenen lag. Eine genauere Untersuchung der therapeutischen Begleitmaßnahmen in Haus III ist demgegenüber während des Besuches nicht vorgenommen worden.

II. Zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme

Vor allem zu den folgenden Bereichen habe ich aufgrund der Beweisaufnahme abweichende Feststellungen getroffen:

Zustandekommen der Sammelpetition (1.3.)

Der Anstaltsleitung lagen lediglich in vier bis fünf von 338 Fällen Informationen vor, wonach mehrere Versionen der Petition im Umlauf gewesen seien (eine Meldung), daß die Petenten nicht gewußt hätten, was sie unterschrieben (zwei Meldungen) bzw. daß sie unter Druck gesetzt worden seien (eine Meldung), vgl. Prot. v. 17.5.1990, S. 21/22. Tatsächlich war aber die Sammelpetition, die an den Bayerischen Landtag übersandt wurde, – abgesehen von einer unbedeutenden redaktionellen Änderung – inhaltlich mit den acht Exemplaren identisch, die die Unterschriftensammler bei sich führten.

Erkennbar ist die Sammelpetition somit „korrekt“ zustande gekommen, selbst wenn die ganz wenigen anderslautenden Informationen zutreffend gewesen sein sollten.

Ablösung des Insassenvertreters Andreas K. (1.3.1.)

Die Ablösung erfolgte, weil Andreas K. nach der Auffassung des Anstaltsleiters die Gefangenen C. R., D. Sch. und U. T. unzulässig dahingehend beeinflußt haben sollte, sich vom Anstaltsarzt nicht behandeln zu lassen.

Demgegenüber ist davon auszugehen, daß die „psychagogische Intervention“ von Dr. Schwarz bei zwei dieser Gefangenen offensichtlich den Eindruck einer nahezu unbegrenzten Duldungspflicht der Leponex-Verabreichung hervorgerufen hat und auch bei dem dritten vor der Umstellung auf Leponex die Neuroleptika-Behandlung zumindest zeitweise nicht auf freiwilliger Basis erfolgte.

Ablösung des Insassenvertreters Walter H. (1.3.5.)

Die Beweisaufnahme hat zu diesem Punkt ein teilweise unzutreffendes Ergebnis ergeben, weil die Angaben aus der Sammelpetition im Untersuchungsauftrag falsch zitiert worden sind. Die Formulierung in der Dokumentation zur Petition lautet in Bezug auf Walter H.:

„Im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen zum Thema „Psychiatrie im Vollzug“ wurde ich unter dem Vorwand abgefordert und später mit Arrest belegt, daß ich den sog. „Anstaltsfrieden“ gefährdet hätte, da ich angeblich eine eidesstattliche Erklärung eines Betroffenen an die Grünen im Landtag hätte weiterleiten wollen, um die von der JVA abgestrittenen Zusammenhänge zu dokumentieren.“

Daraus wurde im Untersuchungsauftrag:

„Wurde der Gefangene Walter H. im November 1989 als Gefangenensprecher wegen seiner Veröffentlichung zum Thema „Psychiatrie im Vollzug“ abgesetzt, wenn nicht, was waren die wirklichen Gründe hierfür?“

Daß es sich um seine Veröffentlichung gehandelt habe, hat der Zeuge H. nie behauptet. Er hat darauf auch in der Beweisaufnahme noch einmal hingewiesen (Prot. v. 9.5.1990,

S. 224/225) und darauf verwiesen, daß er lediglich den „Prinz-Artikel“ im Besitz gehabt habe.

Entsprechend den Angaben in der Petition wurde er im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um Haus III abgelöst, konkreter Anlaß war die eidesstattliche Versicherung von Christos R. vom 2.10.1989, die in der Zelle des Zeugen H. gefunden wurde. Dieser Fund löste bei dem Anstaltsleiter die Vorstellung aus, daß Walter H. psychisch kranke Gefangene in unzulässiger Weise beeinflusst habe.

Die Beweisaufnahme hat demgegenüber ergeben, daß die Neuroleptika-Behandlung von Christos R. bis zur Umstellung auf Leronex im Oktober 1989 zumindest zeitweise nicht auf freiwilliger Basis erfolgte.

Zwangsbehandlung mit Leronex (2.5.1)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Einverständnis von drei mit Leronex behandelten Gefangenen nur deshalb erteilt wurde, weil die Betroffenen in dieser Maßnahme die Wahl des geringsten Übels erblickten und sich ihr in Anbetracht der gewaltsamen Durchsetzbarkeit unter verbalem Protest und inneren Widerständen schließlich gefügt haben. Die „psychagogische Intervention“ von Dr. Schwarz hat bei den betroffenen Gefangenen offensichtlich den Eindruck einer nahezu unbegrenzten Duldungspflicht der Therapie hervorgerufen.

Eine situationsangemessene Intervention von Dr. Schwarz hätte demgegenüber den Gefangenen wahrscheinlich die Sorge abnehmen können, daß das Nichteingehen auf seine therapeutischen Vorschläge neben den hiermit verbundenen gesundheitlichen Risiken zwangsläufig mit unmittelbaren Nachteilen hinsichtlich des weiteren Strafvollzugs verbunden sei.

Bei dieser Sachlage besteht das Versäumnis von Dr. Schwarz insbesondere darin, daß er ausschließlich darum bemüht war, die Leronex-Verabreichung durchzusetzen und den Gefangenen die informatorischen Grundlagen für eine freie Entscheidung vorenthielt. So wäre die angedrohte Aufnahme in Haus III anstelle einer medikamentösen Behandlung allenfalls in einem der drei strittigen Fälle kurzfristig zu vertreten gewesen. Eine Zwangsbehandlung nach § 101 StVollzG wäre in keinem der drei Fälle gerechtfertigt gewesen. Stattdessen wäre eine Beendigung der Behandlung medizinisch vertretbar gewesen, wenn auch das Absetzen des Leronex mindestens in einem der drei Fälle möglicherweise nicht abrupt, sondern allmählich innerhalb eines Zeitraums von einigen Wochen hätte erfolgen müssen.

„Psychagogische Ansprache“; Behandlungsverlauf Christos R. (2.5.3.)

Fest steht, daß Dr. Schwarz die „psychagogische Ansprache“ ausschließlich dazu nutzte, die Gefangenen „bei der Stange zu halten“, d.h., die Durchführung der von ihm begonnenen Leronex-Behandlung durchzusetzen. Echte Alternativen wurden den Gefangenen gar nicht angeboten, ganz zu schweigen von der Möglichkeit der Beendigung der Leronex-Verabreichung, die – wie bereits angesprochen – in allen drei strittigen Fällen medizinisch vertretbar gewesen wäre. Dabei wird keineswegs die schwierige Situation eines Psychiaters im Strafvollzug verkannt, der eben nicht in einer therapeutischen Einrichtung tätig ist, sondern mit dazu beiträgt, daß der staatliche Strafanspruch in einer „totalen Institution“ vollzogen werden kann. Auch hier ist allerdings die Willensentscheidung des Gefangenen zu beachten und es ist deshalb Aufgabe des Arztes, den Gefangenen in offener Kommunikation die Grundlagen für eine freie Entscheidung an die Hand zu geben. Es ist auch nicht zulässig, die fehlende Bereitschaft eines Gefangenen, in eine bestimmte Be-

handlung einzuwilligen, einfach als Ausdruck einer psychischen Krankheit abzutun. So schwer es auch fallen mag, ist auch bei psychischen Erkrankungen der Wille der Erkrankten grundsätzlich zu beachten.

Nicht berücksichtigt worden ist bisher in der Vollzugspsychiatrie in der JVA Straubing auch, daß die Behandlungsbereitschaft psychisch kranker Gefangener allgemein erhöht werden kann, wenn Behandlungsvoraussetzungen geschaffen werden, die denen außerhalb des Strafvollzuges entsprechen, ein ausreichendes Maß an psychotherapeutischen und soziotherapeutischen Hilfen gewährleisten und sich nicht nachteilig von den üblichen Bedingungen des Strafvollzugs unterscheiden.

Weitergehende grundsätzlichere Fragen zur „psychagogischen Intervention“, wie etwa die Zuverlässigkeit der Diagnosen, die Alternative der Strafunterbrechung bei Schizophrenien oder die Therapieaussichten unter den Bedingungen des Strafvollzuges wurden nicht geklärt, zumal bei der Ausschlußmehrheit insoweit kein Aufklärungsbedürfnis bestand.

Soweit der Behandlungsverlauf des Gefangenen Christos R. vom Untersuchungsausschuß aufgeklärt worden ist, hat sich ergeben, daß Herr R. vor der Umstellung auf Leronex im Oktober 1989 zumindest teilweise nicht auf freiwilliger Grundlage Neuroleptika injiziert worden sind. Dieser Zeitraum war auch Gegenstand der Petition an den Bayerischen Landtag vom 2.10.1989, in der Herr R. den Vorwurf der Zwangsbehandlung erhoben hatte.

Verlegungen von Gefangenen wegen „Streikinitiative“ (3.)

Der Untersuchungsausschuß hat keine Beweise dafür gefunden, daß Ende Januar/Anfang Februar 1990 konkrete Hinweise auf einen Generalstreik nach dem „sog. Berliner Modell“ vorlagen und daß die in diesem Zusammenhang verlegten Gefangenen D. Z., B. R. und A. K. an der Planung eines Streiks beteiligt waren.

Konkrete Hinweise im Hinblick auf das „Berliner Modell“ waren zu diesem Zeitpunkt schon deshalb nicht möglich, weil der Gefangenenstreik in Berlin erst am 26.2.1990 begann. Der in diesem Zusammenhang auch herangezogene Gefangenenaufruf in Großbritannien (Prot. v. 17.5.1990, S. 66) begann erst am 1. April 1990.

Von den drei verlegten Gefangenen wurde lediglich D. Z. in einem einzigen „vertraulichen Hinweis“ als Mitorganisator eines geplanten Streiks genannt. In einem anderen „vertraulichen Hinweis“ wurde seine Teilnahme an den Planungen verneint.

Suizide (4.)

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Gefangenen B. S. und R. B. mit dem Hinweis auf Suizidgefährdung in die JVA Straubing eingeliefert worden sind. R. B. wurde sogar ausdrücklich zur Beobachtung wegen Suizidgefahr nach Straubing verlegt. Wenige Tage vor dem Suizid erkrankte er eine Birke im Hof von Haus III, die danach abgesägt wurde. In beiden Fällen gab es zusätzliche Hinweise, die zu erhöhter Aufmerksamkeit und Zuwendung Anlaß gegeben hätten.

Anhalten von Scheiben von Gefangenen (6.5.)

Der Leserbrief von Walter H. an das „Straubinger Tageblatt“ vom 17.1.1990 wurde mit folgender Begründung angehalten:

Der Gefangene hat dem Anstaltsleiter wahrheitswidrig unterstellt, daß dieser willkürlich Insassenvertreter absetzte. Ferner behauptete er grob falsch, daß Unterschriften (zur Petition) nicht erschlichen oder mit Druck erreicht wurden. Zu-

dem hat der Gefangene gegen das Haus III agitiert, was er in diesem Schreiben leugnet.

III. Zur Beweiswürdigung

Abweichend von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses beruhen die von mir getroffenen Feststellungen auch auf den Aussagen der vernommenen Gefangenen. Vor allem im Zusammenhang mit der Zwangsbehandlung sind ihre Angaben von dem Sachverständigen Prof. Dr. Lauter eher bestätigt worden als die Angaben der Zeugen Otto und Schwarz.

Sammelpetition (1.3.)

Der Zeuge Otto hat in der Vernehmung angegeben, daß er lediglich 4 bis 5 Mitteilungen erhalten habe, daß Gefangene die Bedeutung ihrer Unterschrift unter die Petition nicht realisiert hätten, wobei einer darauf hingewiesen habe, er sei unter Druck gesetzt worden. Angesichts der großen Zahl von Unterschriften unter der Petition bedarf es keiner weiteren Aufklärung, vor welchem Hintergrund es zu den 4 oder 5 Hinweisen gekommen sein könnte. Vielmehr kann entsprechend der ausführlichen Darstellung der übrigen Zeugen über das Zustandekommen der Petition davon ausgegangen werden, daß Druck oder Täuschung keine Rolle bei der Sammlung der Unterschriften gespielt haben, zumal die Angabe des Zeugen Otto, es seien mehrere Versionen der Petition im Umlauf gewesen, sich als falsch erwiesen hat.

Ablösung von Insassenvertretern (1.3.1. und 1.3.5.)

In den Fällen der Ablösung von Andreas K. und Walter H. als Insassenvertreter stimmen die Anlage zur Sammelpetition mit den Angaben des Zeugen Otto überein. Das verstärkt die Annahme, daß deren Engagement für die drei zwangsbehandelten Gefangenen C. R., Dr. Sch. und U. T. auch tatsächlich ausschlaggebend geworden ist für die Ablösung.

Zwangsbehandlung mit Neuroleptika (2.3. bis 2.6.)

Die Ausführungen des Sachverständigen zur Indikation für die Behandlung mit Leponex, zur Gefährlichkeit, zu Nebenwirkungen und Kontrollen waren dadurch geprägt, daß er im Gegensatz zu vielen Stimmen in der psychiatrischen Literatur die Neuroleptika-Verabreichung ohne begleitende Psychotherapie und Soziotherapie für ungefährlich hält (vgl. dazu Finzen, A., 1989; Ventzlaff, U., 1986; Dörner/Polg, 1987). Auch die therapiefreudliche Situation einer reizarmen und wenig anregenden Umgebung, wie sie in einem Gefängnis herrscht, bewertet er eher gering. Auch wenn er im Rahmen der Diagnostik die den Ausbruch psychotischer Störungen fördernden Bedingungen des Strafvollzugs sieht, stellt sich ihm die nach § 455 StPO naheliegende Frage nach der Vollzugsuntauglichkeit bei Schizophrenien nicht (vgl. Rasch, W. 1986). Durch die Neuroleptika-Behandlung werden die „störenden Symptome“ unterdrückt, so daß nach Auffassung von Prof. Lauter damit auch die Anzeichen verschwinden, die auf eine mögliche Vollzugsuntauglichkeit wegen „Geisteskrankheit“ im Sinne des § 455 StPO hindeuten.

Zweifel bestanden bei dem Sachverständigen auch nicht hinsichtlich der Häufigkeit der Diagnose „Schizophrenie“ seit dem Amtsantritt von Dr. Schwarz bei Gefangenen, die zum Teil erst wenige Monate vorher von Gerichten als psychisch gesund betrachtet worden waren. Dabei ist gerade bei der Diagnose von Schizophrenien die Wahrscheinlichkeit einer falschen Diagnose besonders hoch (vgl. Heinz, G., 1982).

Dementsprechend beschränkte der Sachverständige sein Gutachten weitgehend auf die „rein medizinische“ Dimension von Leponex, wie die Höhe der Dosierung oder die Regelmäßigkeit der Blutbildkontrollen.

Das Gutachten konnte deshalb über diesen kleinen Bereich hinaus mit einer Ausnahme nur Aufschluß geben über das Ausmaß von Zwang bei der Verwendung von Leponex. Die Anwendung von Zwang wird im Gutachten allerdings ziemlich eindeutig bejaht, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß der Sachverständige ähnlich positive Vorstellungen über den Einsatz von Neuroleptika hat wie Dr. Schwarz und dessen Arbeit insgesamt eher positiv beurteilt.

Die Feststellungen zur Zwangsbehandlung beruhen weitgehend auf den entsprechenden Ausführungen von Prof. Dr. Lauter. Die Wahrnehmung der Zeugen Andreas K. und Walter H. findet in diesem Teil der Ausführungen des Sachverständigen eine wissenschaftliche Bestätigung. Gerade bei den drei Gefangenen, auf die nach Darstellung des Anstaltsleiters im November 1989 durch Andreas K. und Walter H. Druck ausgeübt worden sein soll, ist die Vermutung, daß eine Zwangsbehandlung erfolgte, im Mai 1990 von dem Sachverständigen untermauert worden.

Streikgefahr (3.)

Die Angaben des Zeugen Otto zu den Streikvorbereitungen Ende Januar/Anfang Februar sind nicht überzeugend. Nicht nur sein Versuch, die Entwicklung in der JVA Straubing als Ausfluß der Gefangenenaktivitäten in Berlin und Großbritannien darzustellen, obwohl diese Ereignisse erst später eintraten, weckt Zweifel an seiner realistischen Wahrnehmung, sondern auch seine Bewertung der dazu vorliegenden „vertraulichen Hinweise“.

Generell sind „vertrauliche Hinweise“ als wesentliche Grundlage für Entscheidungen höchst ungeeignet. Allzu viele wechselseitige Abhängigkeiten sind Anlaß genug für bestimmte Gefangene, die Anstaltsleitung aus unterschiedlichen Motiven mit derartigen Hinweisen zu versorgen. Darüber hinaus widersprachen sich die wenigen Hinweise zum geplanten Streik auch noch hinsichtlich der Beteiligung des einzig namentlich benannten D. Z. an den Vorbereitungen für den „Streik“. Es erscheint auch unwahrscheinlich, daß gerade D. Z., B. R. und A. K., die zu der Zeit besonders bemüht waren, den Landtag über unterschiedliche Mißstände in der JVA Straubing zu informieren, in jener Zeit der allgemeinen Aufmerksamkeit ein für ihr Anliegen eher kontraproduktives Mittel wie einen Streik gefördert haben sollten.

Suizide (4.)

Bezüglich der Suizide waren weder die Angaben des Zeugen Otto noch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft ergiebig. Demgegenüber waren den Personalakten der Gefangenen ohne weiteres konkrete Hinweise auf bestehende Suizidgefährdung zu entnehmen.

IV. Schlußfolgerungen

Trotz der oberflächlichen und sozusagen im Zeitraffer durchgeführten Beweisaufnahme sind die Behauptungen von Gefangenen zur Situation in der JVA Straubing weitgehend bestätigt worden.

Bestätigt wurde, daß in Straubing Neuroleptika zwangsweise eingesetzt werden.

Bestätigt wurde auch der Vorwurf in der im übrigen ohne Druck oder Täuschung zustande gekommenen Sammelpetition, daß Gefangenenvertreter willkürlich von ihrem Amt abgelöst worden sind. Die Vertreter Andreas K. und Walter H. sind ausschließlich wegen ihres Einsatzes für drei zwangsbehandelte Gefangene abgelöst worden. Auch bei den drei übrigen Insassenvertretern rechtfertigen ihre individuellen Verstöße nicht die Ablösung als gewählte Vertreter der Gefangenen.

Bestätigt wurde auch, daß die Suizide teilweise vorhersehbar waren.

Nicht bewiesen wurde die Behauptung des Anstaltsleiters, daß Ende Januar/Anfang Februar 1990 ein Streik in der Anstalt geplant war. Selbst wenn einzelne Gefangene Überlegungen in diese Richtung gehabt haben mögen, ist jedenfalls davon auszugehen, daß die verlegten Gefangenen D. Z., B. R. und A. K. an derartigen Planungen nicht beteiligt waren.

Diese Feststellungen müssen Auswirkungen auf die Bedingungen in der JVA Straubing haben:

1. Die auf den kleinen Ausschnitt der Leponex-Verwendung begrenzte Untersuchung der Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka hat die generelle Fragwürdigkeit der Verbindung von Knast und Psychiatrie verdeutlicht.

Mag auch die von Prof. Lauter angeregte Angleichung von Haus III an die Bedingungen von Krankenhäusern außerhalb des Strafvollzugs die „Behandlungsbereitschaft“ erhöhen, so bleibt die „Gratwanderung“ des Anstaltspsychiaters zwischen der „Abwendung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit des Gefangenen“ und dem „Interesse an dem Funktionieren einer freiheitsentziehenden Institution“ doch ein Problem, das – wie die Situation in Straubing zeigt – zu Lasten des Gefangenen gelöst wird. An diese Feststellung knüpft sich die Forderung, daß psychisch kranke Gefangene wie in den meisten anderen Bundesländern aus dem Vollzug herauszunehmen und in allgemeinen Krankenhäusern zu behandeln sind. Die Vollzugspsychiatrie in Haus III ist zu schließen!

2. Die beiden Insassenvertreter, die wegen angeblicher Beeinflussung kranker Gefangener abgelöst worden sind, haben sich ausschließlich mit drei Gefangenen befaßt, bei denen der Sachverständige bestätigt hat, daß sie gegen ihren Willen mit Neuroleptika behandelt worden sind. Sie haben sich also für Gefangene eingesetzt, die auf sich gestellt ihren Willen gegenüber Anstaltsarzt und Anstaltsleitung nicht nachdrücklich genug zum Ausdruck bringen konnten.

Zu fordern ist die Stärkung solcher offensichtlich unbedingt erforderlich Kontrollmöglichkeiten durch eine Stärkung der Insassenvertretung und der Position ihrer Mitglieder. Die Insassenvertretung muß als kritische Interessenvertretung der Gefangenen akzeptiert werden!

3. Die Vielzahl von Selbstmorden im Jahre 1990 und vor allem auch von Gefangenen, die als besonders suizidgefährdet galten, ist ein Hinweis dafür, daß die Haftbedingungen in Straubing für viele Gefangene unerträglich sind.

Hier sind grundsätzliche Veränderungen der Vollzugsgestaltung vonnöten, damit den Gefangenen auch im Gefängnis eine Lebensperspektive verbleibt. Zu fordern ist zunächst zumindest eine Angleichung der Haftbedingungen an die Situation in anderen Bundesländern!

4. Unter anderem folgende Angaben des Anstaltsleiters bei verschiedenen Gelegenheiten wurden durch den Untersuchungsausschuß widerlegt bzw. konnten nicht bewiesen werden:

- Die Gefangenen sind (hinsichtlich der Sammelpetition) getäuscht worden, da mehrere Versionen dieser Petition im Umlauf gewesen sind (Straubinger Tageblatt, 11.1.90).
- Die Vorwürfe der Grünen, Psychopharmaka seien gegen den Willen von Gefangenen eingesetzt worden, sind völlig unbegründet (Straubinger Tageblatt, 15.1.90).

- Keiner der drei war suizidgefährdet (MBZ, 2.2.90).
- Streik im Gefängnis geplant – Zlof wurde umquartiert (AZ, 8.2.90).
- Einige Insassenräte haben einen ganz schweren Vertrauensbruch begangen (MBZ, 11.1.90).

Gerade vom Leiter einer JVA in seiner herausgehobenen Stellung muß erwartet werden, daß er Sachverhalte genau prüft und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß unterrichtet. Die Äußerungen von Herrn Otto sind demgegenüber ausschließlich von dem Bestreben geprägt, Kritiker/innen des Straubinger Vollzugs möglichst umgehend mundtot zu machen. Bemerkenswerte Beispiele für dieses Bestreben stellen vor allem auch die Anhalteverfügung für den Leserbrief von Walter H. an das „Straubinger Tageblatt“ oder die Ablösung von Andreas K. und Walter H. als Insassenvertreter dar. Herr Otto mag die Hoffnung haben, mit solch repressiven Mitteln jegliche Kritik unterdrücken zu können. Dafür spricht auch, daß die Absonderung von drei ehemaligen Insassenvertretern, die vor dem Untersuchungsausschuß als Zeugen ausgesagt hatten, just zwei Stunden nach Abschluß der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß am 26.6.1990 erfolgte. Das Ende der „öffentlichen Kontrolle“ ging also fast zeitgleich einher mit der von den Gefangenen bereits bei ihrer Aussage befürchteten Rückkehr zu den bewährten repressiven Methoden.

Solche Methoden müssen zwangsläufig dazu führen, daß „Unruhe“ im Gefängnis herrscht. Wie sollen Gefangene auch anders damit umgehen können, daß sie immer wieder erleben müssen, wie die Wahrheit unterdrückt wird?

Der Untersuchungsausschuß hat infolge des ungeheuren Zeitdrucks und des geringen Aufklärungsinteresses der Ausschlußmehrheit nur einen sehr kleinen Einblick in die Bedingungen in der JVA Straubing genommen. Doch auch der hat genügt, um selbst bei der Ausschlußmehrheit den Eindruck zu hinterlassen, daß „objektiv“ in Straubing nicht alles „in Ordnung“ ist. Doch damit keine Konsequenzen aus den Erkenntnissen gezogen werden müssen, wird den Verantwortlichen im Abschlußbericht immer wieder „guter Wille“ und die „Überzeugung, das Richtige zu tun“ unterstellt. Diese „Rücksichtnahme“ ist wohl nur durch die „Aktionseinheit“ von Staatsregierung und CSU-Fraktion zu erklären, nicht aber durch das Ergebnis der Beweisaufnahme.

Für mich gibt es deshalb nur diese Konsequenz:

Ein Anstaltsleiter, der ausschließlich darauf bedacht ist, Kritik an den Bedingungen in der Anstalt zu unterdrücken, ist für seine Aufgabe nicht geeignet!

München, den 16. 7. 1990

Marianne Rothe

Angaben zur zitierten Literatur:

- Dörner, K.; U. Plog: Irren ist menschlich. Lehrbuch der Psychiatrie/ Psychotherapie, 4. Aufl., 1987.
- Finzen, A.: Medikamentenbehandlung bei psychischen Störungen, 7. Aufl., 1989.
- Heinz, G.: Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten, 1982.
- Rasch, W.: Forensische Psychiatrie, 1986.
- Ventzlaff, U.: Psychiatrische Begutachtung, 1986.